Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zum ehelichen Güterrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

der hohen rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät

der Kaiser-Wilhelms-Universität Straßburg

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

vorgelegt von

Johannes v. Düring

aus Bremen.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1913.

Referent: Professor Dr. Kisch.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

A. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zum gesetzlichen Güterstande 2

1. Wann gehört die Sachversicherungsforderung zum:
   I. Vermögen des Mannes? 2
   II. eingebrachten Gut? 3
      1. Ist der Mann verpflichtet, eine vor der Ehe genommene Versicherung fortzuführen? 4
      2. Die juristische Natur und der Inhalt des Versicherungsvertrages 4
      3. Das Objekt des Versicherungsvertrages 5
      4. Auf welche Weise muß der Ehemann tätig werden? 8
         a) Bei noch nicht versicherten Sachen 9
         b) Bei schon versicherten Sachen 15
      5. Der Wert der Versicherungsforderung 17
      6. Die Versicherungsforderung soll der Frau zustehen 17
      7. Die Haftung für die Prämien.
         a) Bei noch nicht versicherten Sachen 20
         b) Bei bereits versicherten Sachen 21
   III. Vorbehaltsgut? 22
2. Verfügungen über die Versicherungsforderung.
   I. Allgemeines 25
   II. Das Vermögen des Mannes 27
   III. Das eingebrachte Gut.
      1. Verfügungen des Mannes 27
      2. Verfügungen der Frau 30
   IV. Das Vorbehaltsgut 31
3. Die Prämienlast beim:
   I. Vermögen des Mannes 31
   II. Eingebrachten Gut 31
   III. Vorbehaltsgut 32

B. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zur allgemeinen Gütergemeinschaft.

1. Zugehörigkeit der Sachversicherungsforderung zum:
   I. Sondergut 33

Seite

II. Vorbehaltsgut 34
a) des Mannes.
b) der Frau.
III. Gesamtgut 35
2. Verfügungen über die Versicherungsforderung.
I. Gesamtgut 36
II. Das Sondergut 38
III. Das Vorbehaltsgut 39
3. Die Prämienlast beim:
I. Gesamtgut 39
II. Vorbehaltsgut 40
III. Sondergut 41

C. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zur Gütertrennung 42

D. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zur Errungenschaftsgemeinschaft.

1. Zugehörigkeit der Versicherungsforderung:
I. Zum eingebrachten Gut 43
II. Zum Vorbehaltsgut 44
III. Zum Gesamtgut 44
2. Die Prämienlast beim:
I. Gesamtgut 44
II. eingebrachten Gut 44
III. Vorbehaltsgut 45

E. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zur Fahrnisgemeinschaft.

1. Zugehörigkeit der Versicherungsforderung:
I. Zum Gesamtgut 45
II. Zum eingebrachten Gut 46
III. Zum Vorbehaltsgut 47
2. Die Prämienlast 47

F. Fortsetzung der Gütergemeinschaft.

1. Wozu gehört die Sachversicherungsforderung? 47
2. Die Prämienlast 50

Anhang 52

Literaturverzeichnis.

Archiv für bürgerliches Recht, herausgegeben von Kohler und Ring, Bd. 7, 29.

Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentar von Reichsgerichtsräten. Bd. 2. 1910.

Blätter für Rechtsanwendung. Bd. 73.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 1910.

Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens. 1908.

Ehrenberg, Versicherungsrecht. 1893.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 1, 20, 58, 76.

Entscheidungen der Oberlandesgerichte, herausgegeben von Mugdan und Falkmann. Bd. 7, 8, 12.

Entscheidungen des Oberlandesgerichts. Bd. 7, 14.

Fischer-Henle, Handausgabe des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1912.

Gerhard-Hagen, Kommentar zum deutschen Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 1908.

Gerhard, Praxis des Privatversicherungsrechts. Eine Sammlung von Gerichtsentscheidungen.

Gradenwitz, Wortverzeichnis zum Bürgerlichen Gesetzbuch.

Hacke, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts, Reichsoberhandelsgerichts und Bundesoberhandelsgerichts auf dem Gebiete des Versicherungsrechts. Bd. 1. 1910.

Hagen, Der Entwurf eines Gesetzes über den Versicherungsvertrag. In den Annalen des Deutschen Reiches 1904.

Hellwig, Die Verträge auf Leistung an Dritte. 1899.

Hölder, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1907.

Jahrbuch des Deutschen Rechts, herausgegeben von Neumann.

Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts. Bd. 40.

Josef, Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 1908.

Juristische Wochenschrift.

Kneip, Das Schicksal der Lebensversicherungssumme bei den verschiedenen Güterständen des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1906.

Kuhlenbeck, Der Versicherungsvertrag. In den Annalen des Deutschen Reiches 1905.

Lederle, Die Lebensversicherung. 1913.

Lehmann, Lehrbuch des Handelsrechts. 1908.

Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht.

Lewis, Lehrbuch des Versicherungsrechts. 1889.

Maier, Das Versicherungsvertragsrecht. 1911.
Manes, Versicherungslexikon 1909. Erg.-Bd. 1913.
Manes, Grundzüge des Versicherungswesens. 1911.
Matthiaß, Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 1910.
Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 4.
Opet und **Blume,** Kommentar zum Familienrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1908.
Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfes des Bürgerlichen Gesetzbuches. Bd. 1, 4.
Rüdiger, Die Rechtslehre vom Lebensversicherungsvertrage. 1885.
Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten, herausgegeben vom Deutschen Verein für Versicherungswissenschaft.
Schefold, Die Errungenschaftsgemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuchs. 1899.
Schröder, Das eheliche Güterrecht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. 1900.
Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. 1910.
Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungswissenschaft.
Warneyers Jahrbuch der Entscheidungen.
Wörner, Grundriß der Versicherungslehre. 1911.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht, herausgegeben von Goldschmidt.
Zeitschrift für die gesamte Versicherungswissenschaft.

Einleitung.

Faßt man den Gegenstand, der einem Versicherungsvertrage zugrunde liegen kann, ins Auge, so kann man zwei Arten von Versicherungen unterscheiden. Die Personenversicherung und die Sachversicherung, je nachdem, ob das Ereignis, das die Vermögensminderung verursacht, ein genau bestimmtes Vermögensobjekt trifft, oder ob zunächst eine Person — der Versicherte — getroffen wird.[1]) Bei dieser Einteilung ist vor allem der allgemeine Sprachgebrauch zugrunde gelegt, sie ist aber deshalb nicht zu verwerfen,[2]) weil Personen oder Sachen als solche nie versichert sein können und weil es immer eine Person ist, die die in Frage kommenden nachteiligen Veränderungen zu tragen hat. Nicht ganz mit Recht ist dieser Einteilungsgrund von Ehrenberg[3]) als ein recht äußerlicher bezeichnet und der Einteilung selbst jede juristische Bedeutung abgesprochen worden, da sich „kein einziger Rechtssatz" angeben ließe, der auf sämtliche Personenversicherungen und gar keine Sachversicherung Anwendung fände oder umgekehrt. Insbesondere zeigt sich, daß in der Beziehung der Sachversicherung zum Güterrecht manche gemeinsame Berührungspunkte im Gegensatz zur Personenversicherung vorhanden sind.[4]) Bei der ungeheuren Mannigfaltigkeit des Versicherungswesens wird sich eine in jeder Weise einwandfreie Einteilung überhaupt nicht finden lassen, und man wird sich mit einer Einteilungsform begnügen müssen, in die alle Arten der Versicherungen sich eingliedern lassen. Die Abgrenzung der zur Sachversicherung gehörenden Versicherungsarten, deren Beziehungen zum ehelichen Güterrecht in folgendem erörtert werden sollen, ergibt sich aus der obigen Definition. Die

---

[1]) Manes, Lexikon S. 869.

[2]) So Rüdiger, Lebensversicherungsvertrag S. 78 Anm. 5.

[3]) ZHR. Bd. 32 S. 476.

[4]) vgl. vor allem § 1385 Ziff. 3 BGB.

nachteilige Tatsache muß sich bei der Sachversicherung unmittelbar an einem wirtschaftlichen Gut zeigen, mag diese nun eine körperliche Sache[1]) oder eine Forderung[2]) darstellen. Im Gegensatz dazu stehen die Arten der Personenversicherung, die Lebens-, Unfall-, Kranken- und Militärdienstversicherung. Denn hier ist es eine Person, die im Versicherungsfall unmittelbar vom Ereignis betroffen wird.

A. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zum gesetzlichen Güterstand.

1. Beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft kommen drei Vermögensmassen in Frage: das Vermögen des Mannes, das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut der Frau. Es können also die Bestandteile dieser drei Massen unter Versicherung gebracht werden, und hierbei wird zu berücksichtigen sein, ob der Versicherungsvertrag vor oder nach Eintritt des gesetzlichen Güterstandes abgeschlossen ist.

I. Das Vermögen des Mannes. Da durch die Eingehung der Ehe beim gesetzlichen Güterstand nichts an der rechtlichen Stellung des dem Manne gehörenden Vermögens geändert wird, so ist es für die Beurteilung eines vom Manne über sein Vermögen abgeschlossenen Versicherungsvertrages gleichgültig, ob der Mann vor oder nach Eingehung der Ehe die Versicherung abgeschlossen hat. Versichert z. B. ein Mann sein Grundstück gegen Feuer, so steht ihm in beiden Fällen allein die Versicherungsforderung zu. Nur er ist berechtigt und verpflichtet aus einem solchen Vertrage, und einen Einfluß der Ehe auf den Vertrag gibt es nicht. So kann der Mann auch nicht seine Rechte aus dem Versicherungsvertrage gemäß § 61 VVG. verlieren, dadurch, daß der Versicherer seiner Ehefrau Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachweist, denn er allein ist der „Versicherungsnehmer".[3]) Nur sein eigener Vorsatz und seine Fahrlässigkeit kann den Verlust seiner Ansprüche gegen den Versicherer herbeiführen. Natürlich

[1]) So bei Feuer-, Vieh-, Transport-, Glas- und Hagelversicherung.
[2]) Kreditversicherung.
[3]) RG. Bd. 51 S. 20; L. Z. Bd. 9 S. 916; Hacke S. 298.

ist der Mann berechtigt, seiner Frau die Verwaltung der versicherten Gegenstände zu übertragen; in diesem Falle würde der Ehemann für den Vorsatz und die grobe Fahrlässigkeit der Frau als seiner Vertreterin einzustehen haben. Denn er bedient sich der Frau zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, nämlich der Vertragspflicht, den Versicherungsfall nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeizuführen; es findet also § 278 BGB. Anwendung.[1])

II. Das eingebrachte Gut. Die Vermögensmassen beider Ehegatten bleiben beim gesetzlichen Güterstande grundsätzlich getrennt. Eine Vereinigung, wenn man überhaupt von einer solchen sprechen kann, tritt nur insofern ein, als der Mann, der sein eigenes Vermögen verwaltet, zugleich am eingebrachten Gut seiner Ehefrau Verwaltung und Nutznießung hat.[2])

Versichert nun die Frau vor der Ehe etwa ein ihr gehöriges Grundstück gegen Feuer, so steht ihr die Versicherungsforderung zu; sie hat die Prämien zu zahlen aus ihrem Vermögen und haftet für dieselben. Mit Abschluß der Ehe wird dieses Grundstück eingebrachtes Gut der Verwaltungsgemeinschaft, falls nicht ein anderer Güterstand vereinbart war,[3]) d. h. es unterliegt von nun ab der Nutznießung und Verwaltung des Mannes. Da die Versicherungsforderung einen Teil ihres Vermögensbestandes ausmacht, bleibt auch sie nach Abschluß der Ehe in ihrem Vermögen, und ihr steht das, wenn auch beschränkte, Verfügungsrecht zu.[4]) Es tritt jedoch eine Änderung ein hinsichtlich der Prämienzahlungen. Während diese vor Eingehung der Ehe die Frau zu zahlen hatte, ist der Mann der Frau gegenüber verpflichtet, alle Prämien für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung zu tragen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände zu leisten sind.[5]) Bevor auf diese Bestimmung des Gesetzes eingegangen werden kann, entsteht die Frage, ob der Mann überhaupt verpflichtet ist, die von seiner Ehefrau vor Eintritt des gesetzlichen Güterstandes genommene Versicherung fortzuführen.

[1]) Gerhard-Hagen, Komm. z. VVG. S. 287; RG. in JurW. 1906 S. 335.

[2]) § 1363 BGB.

[3]) §§ 1363 u. 1432 BGB.

[4]) Darüber oben S. 30.

[5]) § 1385 Ziff. 3 BGB.

1. Nach § 1374 BGB. hat der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten, und der Ehemann hat der Frau bei Erfüllung der ihm obliegenden Pflichten für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt.[1]) Auf Grund dieses Paragraphen wird der Ehemann regelmäßig verpflichtet sein, die bestehende Versicherung fortzusetzen.[2]) Denn der Mann hat für die Erhaltung aller zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände Sorge zu tragen. Er muß deshalb dafür sorgen, daß die Versicherungsforderungen, die einen Bestandteil des Vermögens der Frau bilden, erhalten bleiben.[3])

Nach Eingehung der Ehe steht die Versicherung des zum eingebrachten Gut gehörenden Vermögens allein dem Manne zu, und er ist sogar unter gewissen Voraussetzungen zur Versicherungsnahme verpflichtet. Denn zu einer ordnungsmäßigen Verwaltung gehört zweifellos die Versicherung der Sachen gegen unabwendbare Gefahren, denen sie ausgesetzt ist.

Nimmt die Ehefrau während des Bestehens des gesetzlichen Güterstandes eine Sachversicherung, ohne daß ihr Mann zugestimmt hat, so hat diese Versicherung dem Manne gegenüber auch insoweit keine Wirksamkeit, als der Mann die für die Versicherung zu zahlenden Leistungen zu tragen hat.[4]) Für solche Versicherungen kann vom Versicherer nur das Vorbehaltsgut in Anspruch genommen werden.

2. Welches ist nun die juristische Natur und der Inhalt des Versicherungsvertrages des Ehemanns über das eingebrachte Gut?

Das Bürgerliche Gesetzbuch hat, wie erwähnt, dem Ehemann als Nutznießer des eingebrachten Gutes zwar nicht durch eine besondere Vorschrift eine Versicherungspflicht des eingebrachten Gutes auferlegt wie dem Nießbraucher im § 1045 BGB. Aber maßgebend ist der oben erörterte Grundsatz des § 1374 BGB., daß der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten hat. Soweit also die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirt-

[1]) § 1359 BGB.

[2]) Staudinger, Komm. z. BGB. Bem. 1c zu § 1385; Josef in Bl. f. RA. Bd. 73 S. 746.

[3]) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 544 Anm. 101.

[4]) § 1339 BGB.

schaft entspricht, ist er verpflichtet, die Versicherung zu nehmen in derselben Weise wie der Nießbraucher.[1])

3. Auf welche Weise der Ehemann den Versicherungsvertrag abschließen soll, soll später erörtert werden. Es ist zunächst einmal darzulegen, hinsichtlich welcher Objekte eine Versicherungspflicht besteht. Maßgebend ist hier der § 1045 Abs. 1 Satz 1. Zwar behauptet Staudinger,[2]) dieser Paragraph sei durch § 1385 Ziff. 3 für das eheherrliche Nutznießungsrecht ersetzt; dem ist aber nicht beizustimmen, denn § 1385 entscheidet nicht, inwieweit der Ehemann zur Versicherung verpflichtet ist, sondern legt ihm nur die Zahlungen für die Versicherung auf, gleichgültig ob die Versicherung schon bei Eintritt des Güterstandes bestand, oder ob sie erst später abgeschlossen wurde. Das Objekt der Versicherungspflicht ergibt sich aus § 1045 Abs. 1 Satz 1.[3]) Demgemäß hat der Ehemann die „Sache" unter Versicherung zu bringen, und nach § 1068 BGB. ist diese Vorschrift auf eine Nutznießung an einem Rechte entsprechend anzuwenden. Es müßte also der Ehemann, wenn zum eingebrachten Gut eine Hypothekenforderung gehörte, diese versichern lassen gegen Ausfall bei der Subhastation des Grundstücks, wenn die übrigen Voraussetzungen dafür gegeben wären.

Das Objekt, welches der Mann zu versichern verpflichtet ist, kann also nur ein körperlicher Gegenstand[4]) oder ein Recht sein. Faßt man nun den Begriff Sache als körperliche oder unkörperliche Gegenstände, so verpflichtet das Bürgerliche Gesetzbuch den Mann nur zu einer Sachversicherung, d. h. zu einer Versicherung, bei der der Schaden darin besteht, daß der Wert eines körperlichen oder unkörperlichen Gegenstandes ganz oder zum Teil vernichtet wird. Vor allen Dingen wird es sich beim eingebrachten Gut handeln um Feuer-, Transport-, Diebstahl- und Glasversicherung. Dagegen ist der Ehemann zu einer Personenversicherung (z. B. Lebens-, Kranken-, Unfallversicherung) nicht

---

[1]) §§ 1384 u. 1045 BGB.; Josef in Bl. f. RA. Bd. 73 S. 746.
[2]) Komm. z. BGB. Bem. 1b zu § 1384.
[3]) § 1384 BGB.
[4]) § 90 BGB.

verpflichtet.[1]) Doch sind diese Sachen noch näher festzulegen, auf die sich die Versicherungspflicht des Ehemannes erstreckt. Diese Pflicht bezieht sich auf alle zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen; sie umfaßt die Bestandteile und Zubehörstücke allerdings nur insoweit, als sich die Nutznießung des Ehemannes auf sie erstreckt.

Die wesentlichen Bestandteile einer Sache können nicht Gegenstand besonderer Rechte sein.[2]) Wenn also der Ehemann die Nutznießung an einer Sache des eingebrachten Gutes hat, so muß er sie auch an deren wesentlichen Bestandteilen haben. Es muß also der Mann, dem die Nutznießung eines zum eingebrachten Gut gehörigen Grundstücks zusteht, auch die Gebäude und Früchte, solange diese mit dem Grund und Boden zusammenhängen, versichern.[3])

Die unwesentlichen Bestandteile einer Sache teilen in der Regel deren rechtliches Schicksal und sind unter der Sache mit zu verstehen. Also erstreckt sich auch auf sie die Versicherungspflicht des Ehemanns.[4])

Nicht anders ist es mit den Zubehörteilen. Denn nach § 1031 BGB. erlangt mit dem Nießbrauch an einem Grundstück der Nießbraucher auch den Nießbrauch am Zubehör. Um Zubehörstücke eines Grundstücks wird es sich praktisch immer nur handeln, das gleiche wird aber auch von den Zubehörstücken beweglicher Sachen zu gelten haben. Es ist jedoch unbedingt erforderlich, daß das Zubehörstück der Nutznießung des Ehemannes unterliegt, wenn er zur Versicherung desselben verpflichtet sein soll.

Da gemäß § 954 BGB. der nutznießende Ehemann an den Erzeugnissen des eingebrachten Gutes mit der Trennung das Eigentum erwirbt, kann die Versicherungspflicht die getrennten, auf dem Grundstück lagernden Früchte nicht umfassen,[5]) obgleich sie, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft erforderlich sind, als Zubehör des Grundstücks angesehen werden.[6])

---

[1]) Fischer-Henle Anm. 8 zu § 1385.
[2]) § 93 BGB.
[3]) § 94 BGB.
[4]) Fischer-Henle, Komm. z. BGB. Anm. 2 zu § 93.
[5]) Hölder, Komm. z. BGB. Bem. 4 zu § 1385 Satz 1.
[6]) § 98 Ziff. 2 BGB.

Nicht getroffen von der Versicherungspflicht werden Sachen, die nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden sind, oder ein Gebäude oder ein anderes Werk, das in Ausübung eines Rechtes an einem fremden Grundstück mit dem Grundstück verbunden ist.[1]) Denn auf sie erstreckt sich der Nießbrauch nicht. Wenn sich also z. B. der Ehemann auf dem eingebrachten Grundstück seiner Frau eine Wohnung für einen Verwalter gebaut hat, so braucht er diese nicht zu versichern. Für die Versicherungspflicht des Ehemanns kann überhaupt nie eine Sache in Betracht kommen, die in seinem Eigentum steht. Denn die Pflicht der Versicherungsnahme entspringt der Pflicht zur Verwaltung des eingebrachten Gutes, durch die also nur der Ehemann als Verwalter getroffen wird und die fortfallen muß, wenn die Verwaltung und Nutznießung aufhört oder gar nicht besteht. Es steht im freien Belieben des Ehemannes, ob er die getrennten Früchte des eingebrachten Gutes oder die vorübergehenden Anlagen unter Versicherung bringen will oder nicht.

Vom Nießbraucher wird aber die Versicherung der Nießbrauchsache nur verlangt, wenn die Versicherung einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.[2]) Beim Ehemann ergibt sich die gleiche Einschränkung aus § 1374 BGB., nach welcher Bestimmung der Mann das eingebrachte Gut ordnungsmäßig zu verwalten hat. Bei jedem Stück des eingebrachten Gutes ist also zu erwägen, ob es einer ordnungsmäßigen Verwaltung entspricht, die betreffende Sache gegen irgendeine Gefahr zu versichern. Dabei ist es jedoch keineswegs erforderlich, daß die Gefahr während der ganzen Zeit der Nutznießung besteht. Es muß der Ehemann auch dann die Sachen versichern, wenn sie nur kurze Zeit gefährdet erscheinen, z. B. das eingebrachte Vieh durch Hereinbruch einer Viehseuche, oder bei Transport von Teilen des eingebrachten Gutes wird der Mann verpflichtet sein, eine Transportversicherung zu nehmen, vorausgesetzt in allen diesen Fällen, daß eine Versicherungsnahme der ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht.

---

[1]) § 95 BGB.
[2]) § 1045 BGB.

Man wird kaum sagen können, auf welche Bestandteile des eingebrachten Gutes und gegen welche Gefahren eine Versicherung vom Ehemann verlangt werden kann. Im allgemeinen wird es jedoch einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechen, daß folgende Versicherungen vom Ehemann genommen werden:

α) bei Gebäuden und Haushaltungsgegenständen gegen Feuersgefahr, bei letzteren außerdem gegen Diebstahl;

β) bei ertragreichen Grundstücken gegen Hagelschaden;

γ) bei Transport von Teilen des eingebrachten Gutes gegen Transportgefahr;

δ) Viehversicherung.

4. Nach dieser Festlegung des Objekts der Versicherungspflicht erhebt sich die Frage, auf welche Weise der Ehemann tätig werden muß, um seiner Pflicht zu genügen. Das Bürgerliche Gesetzbuch gibt keine ausdrückliche Vorschrift; es verweist vielmehr auf die für den Nießbraucher geltende Vorschrift:

> „Der Mann hat die Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften zu tragen".[1])

Es findet also § 1045 Abs. 1 entsprechende Anwendung:

> „Der Nießbraucher hat die Sache für die Dauer des Nießbrauchs auf seine Kosten unter Versicherung zu bringen, so daß die Forderung gegen den Versicherer dem Eigentümer zusteht".

Nur über die Zahlungspflicht für Versicherungen des eingebrachten Gutes gibt das Güterrecht in § 1385 Ziff. 3 eine Spezialvorschrift in Ersetzung und Erweiterung des § 1045 Abs. 2:

> „Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zahlungen zu tragen, die für die Versicherung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände zu leisten sind".

Man wird am besten die Tätigkeit des Ehemanns rücksichtlich solcher Sachen, die zur Zeit des Eintritts des gesetzlichen Güterstandes noch nicht versichert waren, trennen von seiner Tätigkeit hinsichtlich schon zu dieser Zeit versicherter Sachen.

---

[1]) § 1384 BGB.

a) Wenn eine zum eingebrachten Gut gehörige Sache noch nicht in dem Zeitpunkt versichert ist, in dem die Verwaltung und Nutznießung auf den Ehemann übergeht, so muß der Ehemann auf seine Kosten diese Sachen versichern. Er muß also in bezug auf die Sache einen Versicherungsvertrag auf seine Kosten abschließen, und er muß den Vertrag auf seine Kosten erneuern, wenn er abläuft, bevor die Verwaltung und Nutznießung beendet ist. Der Ehemann hat demnach die Kosten der Anmeldung und Stempelgebühren zu tragen. Er hat die erste Prämie zu zahlen, wenn, wie es bei den meisten Versicherungsgesellschaften bedungen zu sein pflegt, der Eintritt der Versicherung abhängig ist von der Bezahlung der ersten Prämie.[1]) Ist in einem solchen Falle die Prämie noch nicht gezahlt, so hat der Ehemann das eingebrachte Gut noch nicht unter Versicherung gebracht und eine Pflicht verabsäumt, die er eben nur durch Zahlung der ersten Prämie erfüllen konnte.

Bei welcher Versicherungsgesellschaft der Mann die Versicherung nehmen will, ist ihm durch das Gesetz nicht vorgeschrieben. Nur hat er bei der Auswahl derselben der Frau für diejenige Sorgfalt einzustehen, die er anwenden würde, wenn er seine Sachen versichern wollte.[2]) Die Frau kann also nicht verlangen, daß der Mann bei einer von ihr bestimmten Gesellschaft die eingebrachten Sachen versichern läßt, was freilich im Ehevertrag ausgemacht sein kann.[3]) Der Ehemann muß sodann für den ordnungsmäßigen Abschluß des Versicherungsvertrages sorgen und haftet auch hier der Frau für culpa in concreto. Er ist verpflichtet, vor allem dem Versicherer die geforderten Auskünfte wahrheitsgemäß zu erstatten.

Wer hat nun aber die später fälligen laufenden Prämien und die erste Prämie dann zu zahlen, wenn der Eintritt der Versicherung durch ihre Zahlung nicht bedingt ist? Hier gibt das Gesetz in § 1385 Ziff. 2 eine besondere Vorschrift, nach welcher der Mann der Frau gegenüber verpflichtet ist, die für die Ver-

---

[1]) Gerhard, Praxis des Privatversicherungsrechts Bd. 2 S. 43.
[2]) § 1359 BGB.
[3]) § 1432 BGB.

sicherung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände zu leistenden Zahlungen zu tragen. Und zwar erstreckt sich die Zahlungspflicht für die Prämien auf alle Versicherungen der zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände gegen jede Gefahr ohne Rücksicht darauf, ob die Versicherungsnahme einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht oder nicht.[1]) Die Verpflichtung des Ehemanns in dieser Hinsicht ist also viel weiter wie die des Nießbrauchers.[2]) Gleichgültig ist es hierbei auch, ob die Zahlungen zu machen sind für vor Eingehung der Ehe genommene Versicherungen, oder ob der Mann nach Erlangung der Nutznießung die Versicherung genommen hat.[3]) Da der Mann im letzteren Falle jedoch nur zur Versicherungsnahme verpflichtet ist, soweit sie einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entspricht, und dies auch nur dann tun wird, so wird er in diesem Falle auch nur die einer ordnungsmäßigen Wirtschaft entsprechenden Zahlungen zu tragen haben. Hat er darüber hinaus Versicherungsverträge über das eingebrachte Gut abgeschlossen oder hat die Frau vor Eintritt des gesetzlichen Güterstandes Versicherungen genommen, so muß der Mann auch für nicht wirtschaftlich vorteilhafte Sachversicherungen die Zahlungen tragen. Nur dann hat der Ehemann nicht die Zahlungen für eine Versicherung des eingebrachten Gutes zu leisten, wenn nach Eingehung der Ehe die Frau eine solche ohne Zustimmung des Mannes abgeschlossen hat.[4]) Der Versicherer kann für diese Prämien lediglich das Vorbehaltsgut der Frau in Anspruch nehmen.[5]) Aus dem allgemeinen Ausdruck „Zahlungen", den das Gesetz gewählt hat, geht hervor, daß den Mann nicht nur die Prämien und die Beiträge, Zu- und Nachschüsse der Gegenseitigkeitsvereine treffen, sondern überhaupt alle für die Dauer der Nutznießung zu zahlenden Gebühren.

Der Ehemann soll die „Sache" unter Versicherung stellen, und das Gesetz spricht in § 1385 Ziff. 3 von Zahlungen für die versicherten Gegenstände im Anschluß an den Sprachgebrauch.

---

[1]) Staudinger, Komm. Bem. 1c zu § 1387.
[2]) § 1045 BGB.; Schröder, Das eheliche Güterrecht S. 28 Anm. 2.
[3]) Prot. der 2. Kommission Bd. 4 S. 178.
[4]) § 1399, 1401 BGB.
[5]) Prot. d. 2. Kommission Bd. 4 S. 192.

Damit soll aber nicht die Meinung anerkannt sein, daß die Sache selbst Gegenstand des Versicherungsvertrages ist. Gegenstand der Versicherung kann nur ein Interesse sein.[1]) Der Ehemann wird aber der ihm obliegenden Pflicht am besten gerecht werden, wenn er die Sache unter Versicherung bringt, da dann eine Versicherungsforderung entsteht, die gleich dem Sachwert ist.[2]) Der Wert dieser Forderung setzt sich naturgemäß aus den verschiedenen Interessen der beteiligten Personen zusammen: aus dem Interesse der Frau und dem des Mannes (event. noch aus den Interessen der Gläubiger). Praktisch wird aber der Gesamtwert dieser Interessen gleich dem Sachwert sein.[3]) Der Versicherungsvertrag, der vom Ehemann abzuschließen ist, muß in einer ganz bestimmten Weise abgeschlossen sein, nämlich so, daß die Forderung gegen die Versicherungsgesellschaft der Frau zusteht.[4]) Ergibt es sich nun aber nicht von selbst, daß wenn der Mann einen solchen Versicherungsvertrag über eingebrachte Sachen der Frau abschließt, die Forderung aus dem Vertrage der Frau zusteht? Diese Ansicht vertritt das Reichsgericht,[5]) indem es ausführt, der bloße Nießbraucher, der die Nießbrauchsache versichert, erwerbe zwar den Anspruch aus der Versicherung nur für sich und nicht für den Eigentümer. Ein anderes aber gelte, wenn der Ehemann, der nicht nur Nießbraucher, sondern zugleich Verwalter des eingebrachten Gutes sei, dies sogar auf seinen Namen versichere. Der Ansicht des Reichsgerichts ist jedoch nicht beizutreten; seine Begründung lautet: Obwohl der Mann die Versicherung im eigenen Namen genommen hätte, hätte er seine Frau sogleich zur Gläubigerin des Versicherungsanspruches gemacht; das ergebe sich aus § 1381 BGB.

Dagegen ist zu erwidern: Der § 1381 BGB. besagt: Erwirbt der Mann mit den Mitteln des eingebrachten Gutes ein Forderungsrecht, so steht dieses grundsätzlich der Frau zu. Das Vorbild des § 1381 ist die l. 54 Dig. de iure dotium 23, 3:

---

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 295; Lewis S. 35.
[2]) Ehrenberg S. 312.
[3]) Hierüber unten S. 17 ff.
[4]) § 1045 BGB.
[5]) RG. Bd. 76 S. 133; Manes, VersLexikon Bd. 2 S. 304.

„res quae ex dotali pecunia comparatae sunt, dotales esse videntur"

und hat also den Fall im Auge, daß der Mann mit den Mitteln des eingebrachten Gutes Forderungen erworben hat. Das Reichsgericht verkennt dies nicht: ein „Erwerb mit den Mitteln des eingebrachten Gutes" liege schon dem Wortsinne nach auch dann vor, wenn eingebrachte Sachen unter Versicherung gestellt werden; denn die versicherten Sachen seien die unerläßliche Grundlage für den Erwerb des Anspruchs auf die Versicherungssumme. Diese Begründung des Reichsgerichts ist nicht überzeugend. Wenn der Mann im eigenen Namen die eingebrachten Möbel dem Tischler zur Ausbesserung übergibt, so bilden diese Möbel die „unerläßliche Grundlage" für den Erwerb des Anspruchs auf Ausbesserung; deshalb steht diese vom Tischler geschuldete Leistung doch nicht der Frau, sondern dem Manne zu. Und wenn der Tischler die Ausbesserung mangelhaft bewirkt, so kann nur der Mann, nicht aber die Frau die Beseitigung des Mangels[1]) verlangen; der Mann muß also die ihm aus dem Dienstvertrage gegen den Tischler zustehenden Ansprüche erst auf die Frau übertragen, aber daraus folgt nicht, daß die Ansprüche aus dem so vom Manne geschlossenen Vertrage der Frau zustehen.

Der vom Reichsgericht weiter herangezogene § 1385 Ziff. 3 BGB. verpflichtet den Mann, nur die Prämien für die Versicherung des eingebrachten Gutes zu zahlen, falls sie aus dessen Erträgen nicht bestritten werden können, und er besagt also nicht, daß die Kosten der Versicherung als „Mittel des eingebrachten Gutes" anzusehen sind. Übrigens ist die Anwendbarkeit des § 1381 BGB. ausgeschlossen, „wenn der Mann nicht für Rechnung des eingebrachten Gutes erwerben will", und dieser Fall dürfte dann vorliegen, wenn der Mann den Versicherungsschein auf seinen Namen ausstellen läßt, hiermit also ausdrücklich die Absicht, für sich zu erwerben, zum Ausdruck bringt. Für diesen letzteren Fall, also falls der Mann wirklich Gläubiger der Versicherungsforderung wurde, führt das Reichsgericht aus: der Mann sei verpflichtet, die Forderung auf die Frau zu übertragen; diese Übertragung

[1]) § 633 Abs. 2 BGB.

sei also die Erfüllung einer Verbindlichkeit gewesen, folglich[1]) habe der Mann die Übertragung im eigenen Namen an sich selbst als den Vertreter der Frau bewirken können.

Hiergegen ist zu bemerken: daß der Mann verpflichtet ist, die Versicherungsforderung auf die Frau zu übertragen, ist durch eine gesetzliche Bestimmung nicht belegbar. Vielmehr kann man nur sagen, daß wenn der Mann das Eingebrachte unter Versicherung bringt, er für die eheliche Gemeinschaft handelt; er verpflichtet sich also stillschweigend der Frau gegenüber, die ihm erworbene Forderung bei Fälligkeit vom Versicherer einzuziehen und sie zur Wiederherstellung des Eingebrachten zu verwenden. Dagegen ist er nicht verpflichtet, den Versicherungsanspruch an die Ehefrau abzutreten. Tut er dies dennoch, so bewirkt er die Befriedigung der Frau durch Abtretung an Erfüllungsstatt, und es handelt sich also nicht um ein Rechtsgeschäft, welches ausschließlich in Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht. Folglich ist hier § 181 BGB. unanwendbar, d. h. der Mann kann gar nicht durch Rechtsgeschäft mit sich selbst die ihm zustehende Forderung auf die Frau übertragen.

Da also sonst die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage über Sachen des eingebrachten Gutes dem Mann zustehen würden, bestimmt das Gesetz, daß der Mann die Versicherung in der Weise nehmen soll, daß die Forderung der Frau zusteht. Um einen solchen Vertrag zu erzielen, kann der Ehemann entweder als direkter Stellvertreter der Frau auftreten, oder er kann einen Vertrag zugunsten seiner Frau abschließen. Davon soll später die Rede sein.[2])

Die Frage, ob der Mann beim Abschluß des Versicherungsvertrages angeben muß, daß es sich um seiner Frau gehörige Gegenstände handelt, ist in der Rechtsprechung verschieden beurteilt worden. Das Reichsoberhandelsgericht[3]) verneint diese Frage. Wenn der Ehemann die Sachen seiner Frau als ihm gehörig deklariert, so ist darin kein Verschulden des Mannes zu

---

[1]) § 181 BGB. a. E.

[2]) s. unten S. 18 ff.

[3]) ROHG. Bd. 7 S. 374, Bd. 14 S. 412.

sehen, mithin kann dadurch eine Verwirkung des Entschädigungsanspruches nicht eintreten. Denn es ist anzunehmen, daß dem Versicherer nur die Tatsache von Interesse ist, wer die Gegenstände zu verwalten hat, wer über ihren Gebrauch zu verfügen hat, während es ihm gleichgültig sein wird, die Frage beantwortet zu erhalten, wer über die Substanz der versicherten Gegenstände zu verfügen berechtigt ist. Das Reichsgericht[1]) hat dementsprechend in einer derartigen Deklaration des Ehemannes keine Verletzung der Pflicht zur Wahrhaftigkeit, „keine absichtliche unwahre Angabe" erkannt. Aber damit kann nicht der allgemeine Grundsatz aufgestellt sein, es verstoße nicht gegen die dem Versicherten obliegende Deklarationspflicht, wenn er die zu versichernde Sache, die im Eigentum seiner Frau steht, als ihm gehörig bezeichne. Es ist nur anerkannt, daß nach den besonderen Umständen des Falles in der betreffenden Deklaration kein Verstoß gegen die dem Versicherten zur Pflicht gemachte Wahrhaftigkeit enthalten sei. Wenn in den Versicherungsbedingungen ausdrücklich nach den Eigentumsverhältnissen gefragt ist und von der gewissenhaften Angabe die Entschädigungspflicht des Versicherers abhängig gemacht wird, so kann durch die erwähnten Entscheidungen nicht der Satz begründet werden, daß der Versicherungsnehmer dieser Pflicht genüge, wenn er die zu versichernden Gegenstände als ihm gehörig bezeichnet, obgleich ihm nur die Nutznießung zusteht.[2])

An der Versicherungsforderung der Frau gegen den Versicherer steht dem Manne die Nutznießung zu; denn diese Forderung gehört zum eingebrachten Gut.[3]) Die Nutznießung des Mannes besteht sowohl an der Versicherungsforderung, die bei Erlangung der Nutznießung schon vorhanden war, als auch an der vom Manne geschaffenen Forderung, und es finden die Vorschriften Anwendung, die rücksichtlich einer auf Zinsen ausstehenden Forderung aufgestellt sind.[4]) Die Nutznießung beginnt mit Entstehen der bedingten Versicherungsforderung,[5]) wenn die Ver-

[1]) RG. Bd. 1 S. 120.

[2]) RG. Bd. 20 S. 137; JurW. Bd. 88 S. 180.

[3]) § 1363 BGB.

[4]) §§ 1068, 1384 BGB.

[5]) Nicht etwa erst dann, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, wie

sicherung vom Manne abgeschlossen ist, andernfalls bei Erlangung der Nutznießung des Mannes über das eingebrachte Gut. Der Mann muß infolgedessen für die Erhaltung der Versicherungsforderung als Bestandteil des eingebrachten Gutes sorgen;[1]) er darf sie daher nicht vorsätzlich oder fahrlässig zerstören und haftet der Ehefrau für die Erhaltung derselben mit der Sorgfalt, die er in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegt. Daraus ergibt sich folgendes:

α) Der Ehemann darf die Gefahr, gegen die das eingebrachte Gut versichert ist, nicht selbst herbeiführen. Geht durch sein schuldhaftes Verhalten den Versicherungsbedingungen gemäß die Forderung gegen den Versicherer unter, so hat er der Frau dafür einzustehen.

β) Der Ehemann darf die Versicherungsforderung, solange sie durch den Eintritt des Versicherungsfalles bedingt ist, nicht vernichten, z. B. dadurch, daß er nicht die Prämien zahlt und sonstige vertragliche Verpflichtungen gegen den Versicherer verabsäumt.

γ) Der Ehemann muß auch dafür aufkommen, daß er die unbedingte Versicherungsforderung vernichtet, z. B. dadurch, daß er den Versicherungsfall nicht in der in den Bedingungen vorgeschriebenen Frist dem Versicherer anzeigt.

In allen diesen Fällen hat er der Frau den Schaden zu ersetzen.

b) Ist die zum eingebrachten Gut gehörende Sache zur Zeit, an der der Ehemann die Verwaltung und Nutznießung erlangt, schon versichert, so hat ebenfalls der Mann alle Zahlungen der Versicherung zu tragen, aber doch mit einer Einschränkung in Rücksicht auf die Höhe derselben. Der § 1384 BGB. verweist bezüglich der Kosten der Erhaltung der zum eingebrachten Gut gehörigen Gegenstände auf die für den Nießbrauch geltende Vorschrift; als solche sind auch die Prämienzahlungen anzusehen. Nun bestimmt aber § 1045 Abs. 2, daß wenn die Sache bereits

---

Hellwig S. 470 Anm. 159 meint; denn aus dem Versicherungsvertrag entspringt sofort bei Abschluß desselben eine Forderung.

[1]) § 1374 BGB.

versichert ist, dem Nießbraucher die für die Versicherung zu leistenden Zahlungen für die Dauer des Nießbrauches zur Last fallen, soweit er zur Versicherung verpflichtet sein würde. Dasselbe muß nach § 1384 BGB. auch für den Ehemann hinsichtlich des eingebrachten Gutes gelten. Der Mann hat demnach nur insoweit die Prämien und sonstigen Zahlungen zu tragen, als er zur Versicherung verpflichtet sein würde, wenn die eingebrachten Sachen noch nicht versichert gewesen wären, also nur für Versicherungen von Sachen, die er nach obigem [1]) zu versichern verpflichtet gewesen wäre, nicht aber für andere „Bestandteile" des eingebrachten Gutes.

Vor allem ist aber durch diese Vorschrift die Höhe dieser Zahlungen begrenzt. Wie schon erwähnt, ist der Ehemann verpflichtet, die Sache unter Versicherung zu bringen,[2]) und nur soweit ist er also auch verpflichtet, die Zahlungen zu tragen, wenn die Sache bereits versichert war. Der Ehemann mußte eine Versicherungsforderung schaffen, deren Wert dem Sachwert gleich ist, und insoweit hat er auch für schon versicherte Sachen die Zahlungen zu tragen. Ist z. B. die Sache über ihren Wert unter Versicherung gebracht, so ist der Ehemann infolgedessen verpflichtet, die Zahlungen für diese Versicherung nur in der Höhe zu tragen, die der Versicherungsforderung auf den Sachwert entspricht.

Aus der analogen Anwendung des § 1045 BGB. ergibt sich ferner, daß der Mann auch nur für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zahlungen für die Versicherung eingebrachter Sachen zu tragen hat. Erfolgt etwa durch Scheidung oder Tod die Auflösung der Ehe, so hört natürlicherweise die Pflicht des Mannes auf, und die Frau ist von da ab wieder zur Zahlung der Prämien verpflichtet, wenn der Versicherungsvertrag noch nicht abgelaufen ist. Schwieriger liegt der umgekehrte Fall, daß während des Bestehens des Güterstandes der Versicherungsvertrag abläuft. Da die Pflicht des Mannes zur ordnungsmäßigen Verwaltung weiterbesteht, wird er dafür sorgen müssen, daß ein neuer Versicherungsvertrag zustande kommt; ja er ist auch dafür der Frau verantwortlich, daß er schon für die Verlängerung des alten Ver-

---

[1]) s. S. 5 ff.

[2]) §§ 1045 Abs. 1, 1374 BGB.

trages oder für einen neuen Vertrag sorgt, sobald der alte sich seinem Ende zuneigt. Denn in dem Augenblick, in welchem die alte Versicherung abläuft, hört die Sache auf, versichert zu sein, und der Mann ist nun zu einer Tätigkeit verpflichtet, die unter a) dargestellt ist, denn es handelt sich dann nicht mehr um eine „bereits versicherte Sache". Der Mann muß also ganz unabhängig von der ersten Versicherung eine neue eingehen, wobei der Sachwert von neuem festzustellen und zu versichern sein wird, sei er nun geringer oder höher als der Wert der alten Versicherungsforderung.

5. Es entsteht sodann die Frage, aus welchen einzelnen Teilen sich die Versicherungsforderung zusammensetzen muß, damit dieser Wert gleich dem Sachwert ist. Hat der Mann die Nutznießung am eingebrachten Gut, so setzt sich dieser Wert zusammen aus dem Eigentumsinteresse der Frau und dem Interesse des nutznießenden Ehemannes.[1]) Denn vor Eingehung der Ehe bestand allein das Eigentumsinteresse der Frau, welches dann aber durch Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft gemindert wurde um das Interesse des Mannes, welches dieser bekam durch das Nutznießungsrecht am eingebrachten Gut. Diese beiden Werte ergeben also den Sachwert, der vom Ehemann zu versichern ist. Lastet nun etwa auf dem Grundstück eine Grundschuld, so kommt als weiterer Interessent der Grundschuldgläubiger dazu; dessen Interesse würde aber gleichzeitig das der beiden ersteren um ebensoviel mindern. Der vom Manne zu versichernde Sachwert setzt sich also in diesem Falle zusammen aus dem Interesse der Frau, dem des Gläubigers und aus seinem eigenen Interesse, und die Summe dieser Interessen ist unter Versicherung zu bringen.

6. Obgleich der Wert der Versicherungsforderung, wie gezeigt, aus allen möglichen Interessen zusammengesetzt sein kann, trifft das Bürgerliche Gesetzbuch doch die Bestimmung, daß die Versicherungsforderung lediglich der Frau zustehen soll. Ist dies aber vereinbar mit den versicherungsrechtlichen Grundsätzen? Soweit das Interesse der Frau versichert ist, ist es ohne weiteres verständlich, daß ihr auch die Versicherungsforderung zustehen soll.

---

[1]) Hacke S. 27 unten; ROHG. Bd. 7 S. 370.

Es ist jedoch die herrschende Lehre des Versicherungsrechts, daß bei der Schadensversicherung die Versicherungsforderung aus dem Versicherungsvertrage nur einem Interessenten zustehen kann.[1]) Infolgedessen wäre es ausgeschlossen, daß der Frau auch insoweit die Versicherungsforderung zustände, als die Interessen des Mannes versichert sind, es müßte vielmehr jeder Interessent zu seinem Teile aus dem Versicherungsvertrage berechtigt sein. Diese Lehre ist aber mit dem Bürgerlichen Gesetzbuche unvereinbar, und zwar aus zwei Gründen:

a) Nach § 1045 Abs. 1 BGB. soll die Versicherungsforderung gerade allein der Frau zustehen, nach Ehrenbergs Lehre kann sie ihr nur zum Teil zustehen; auf den übrigen Teil berechtigt wäre der Mann oder gar ein dritter Interessent.

b) Nach § 1046 BGB. steht dem Nießbraucher an der Forderung gegen den Versicherer der Nießbrauch zu. Da bei der Versicherung des eingebrachten Guts die Versicherungsforderung ebenfalls ins Eingebrachte fällt, hat auch der Ehemann die Nutznießung an die Forderung.[2]) Die Konsequenz der Lehre Ehrenbergs wäre nun aber, daß dem Ehemann zum Teil allerdings die Nutznießuug an der Forderung seiner Ehefrau, zum andern Teil aber die Nutznießung an der eigenen Forderung zustehen müßte. Das ist aber juristisch unmöglich; denn die Nutznießung ist ein Recht an einer fremden Sache.[3])

Ehrenberg stellt den richtigen Satz auf, daß eine Versicherung lediglich einem Interessenten zugute kommen darf, aber er zieht daraus die Folgerung, daß der Versicherte nur ein Interessent sein könne. Das Versicherungsrecht will zwar, daß nur ein Interessent Nutzen aus der Versicherung ziehen soll, aber darum kann es doch möglich sein, daß ein Nichtinteressent Versicherter ist, nämlich dann, wenn die Versicherung nur dem Interessenten zugute kommen kann.[4]) Das beste Beispiel hierfür bietet der Kommissionär; er kann über das Kommissionsgut einen Versicherungsvertrag abschließen und das Interesse des Kommittenten

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 190.
[2]) Planck, Komm. z. BGB. Bem. 2 f. zu § 1383.
[3]) Staudinger, Sachenrecht S. 498 Bem. 2; Prot. Bd. 3 S. 477.
[4]) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 542.

versichern; er wird zwar aus dem Vertrage berechtigt, muß aber auf Grund des Innenverhältnisses zum Kommittenten diesem die Forderung abtreten oder eine etwa erlangte Entschädigungssumme herausgeben. Der Kommissionär kann also, obgleich Nichtinteressent, eine Versicherung abschließen, so daß ihm die Versicherungsforderung zusteht, allerdings nur, weil die Forderung lediglich dem Kommittenten zugute kommen kann.[1]) Auf Grund dieser Feststellung gelangt man zu einer richtigen Beurteilung des Versicherungsvertrages: Der Frau soll die Versicherungsforderung zustehen. Rücksichtlich des Teils dieser Forderung, der ihr eigenes Interesse ausmacht, ist sie in materieller und formeller Hinsicht Versicherte. Hinsichtlich des übrigen Teils ist sie zwar formell die Versicherte, materiell[2]) versichert aber ist es der Mann. Es ist möglich, daß der Nichtinteressent bezüglich dieses Teils — die Frau — Versicherter ist, weil die Versicherung nur dem Interessenten zum Vorteil gereichen kann; auf Grund der Versicherung, die auch für das Interesse des Mannes genommen ist, kann die Frau sich niemals bereichern. Denn der nutznießende Ehemann hat an der ganzen Versicherungsforderung die Nutznießung, und der Frau wird von dem Werte dieser Forderung dadurch gerade so viel entzogen, wie das Interesse des Mannes bildet.

Nicht anders wird der Versicherungsvertrag zu beurteilen sein, wenn bei Erlangung der Nutznießung seitens des Mannes die zum eingebrachten Gut gehörigen Sachen schon versichert waren. Die Frau wird vor Eingehung der Ehe nur ihr Eigentumsinteresse versichert haben — von Berechtigungen Dritter auf ihr Vermögen soll abgesehen werden —. Mit dem Augenblicke des Eintritts der Verwaltungsgemeinschaft tritt aber der Ehemann als Nutznießer als zweiter Interessent auf. Das Eigentumsinteresse der Frau wird also um das Interesse des Mannes gemindert, d. h. der Wert der Versicherungsforderung bleibt derselbe, nur ändert sich ihr Inhalt. Es ergibt sich also dieselbe rechtliche Konstruktion wie oben. Rücksichtlich des neu entstandenen Interesses des Mannes wird die Frau, ohne daß es hervortritt, formell

---

[1]) Gerhard, Praxis des Privatversicherungsrechts Bd. 2 S. 236.
[2]) Gerhard, Praxis Bd. 2 S. 236.

Versicherte, die nur äußerlich aus dem Versicherungsvertrage berechtigt wird, während materiell versichert in Hinsicht auf diesen Teil des Interesses der Mann wird.

7. Eine sehr bestrittene Frage ist es, ob der Ehemann verpflichtet ist, auch die Haftung für die Prämienzahlung dem Versicherer gegenüber zu übernehmen. Zu unterscheiden ist hier wieder, ob es sich um schon versicherte Sachen handelt oder nicht.

Waren die Gegenstände zur Zeit des Eintritts des gesetzlichen Güterstandes noch nicht versichert, so ergibt sich aus der Verpflichtung des Ehemannes, einen Versicherungsvertrag über das Eingebrachte in der Weise abzuschließen, daß die Forderung gegen den Versicherer der Frau zusteht, daß der Mann wie der Nießbraucher verpflichtet ist, einen Vertrag zu ihren Gunsten abzuschließen. Denn es liegt dann ein Vertrag vor, bei dem der Ehemann sich versprechen läßt, daß die aus dem Vertrage geschuldete Leistung an die Frau bewirkt werde. Der Ehemann ist demgemäß verpflichtet, bei den Versicherungsverträgen, die er abschließt, die Haftung für die Prämien zu übernehmen und einen Versicherungsvertrag abzuschließen, bei dem die Frau das Recht aus dem Vertrage, er selbst dagegen die Pflicht zur Zahlung der Prämien erwirbt. Der Mann hat also die Stellung eines Versicherungsnehmers, d. h. er muß dem Versicherer für die Prämien haften.[1]) Anderer Ansicht ist Gierke,[2]) der dem Nießbraucher nicht die Haftung, sondern nur die Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer auferlegen will. Gierke kommt infolgedessen dazu, den Nießbraucher als direkten Stellvertreter des Eigentümers anzusehen. Dann brauchte aber das Gesetz gar nicht ausdrücklich zu erwähnen, daß die Versicherung in der Weise genommen werden müsse, daß die Forderung dem Eigentümer zustehen solle. Denn § 164 BGB. bestimmt, daß wenn jemand eine Willenserklärung innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen abgibt, diese unmittelbar für und gegen den Vertretenen wirkt.[3]) Würde man sich der Ansicht Gierkes

---

[1]) Ehrenberg, Versicherungsrecht S. 182.

[2]) Gierke in Iherings Jahrb. Bd. 40 S. 395.

[3]) Hellwig, Verträge auf Leistung an Dritte S. 553 Anm. 113.

anschließen, so würde der Mann bei der Versicherungsnahme noch nicht versicherter Sachen berechtigt sein, einen Vertrag für die Frau abzuschließen in der Art, daß ihr die Haftung für die Prämienleistungen zugewiesen würde. Der Mann würde also befugt sein, eine Haftungspflicht der Frau ohne weiteres zu begründen. Eine Begründung im bürgerlichen Recht oder in versicherungsrechtlichen Grundsätzen findet sich nicht. Es muß daher eine solche Berechtigung des Mannes, die Frau zu verpflichten, abgelehnt werden.

Gierke lehnt den Vertrag zugunsten eines Dritten beim Nießbrauch vor allem deswegen ab, weil hierbei der Eigentümer, anders als bei der Annahme der Stellvertretung, die Rechte aus dem Versicherungsvertrag jederzeit zurückweisen könne, also auch kurz vor Eintritt, vor allem aber auch nach Eintritt des Versicherungsfalles, und weil alsdann der Nießbraucher ungeschützt sei, obgleich er ein großes Interesse an der Erhaltung der Nießbrauchsache habe. Der Nießbrauch an der Sache gehe unter oder werde geschmälert durch den Untergang oder die Beschädigung der Sache, und ein Nießbrauch an der Versicherungsforderung bestehe nicht mehr infolge dieser Zurückweisung. Dieser Grund fällt bei der Nutznießung des Ehemannes am eingebrachten Gut weg; denn die Frau kann gemäß § 1395 BGB. über ihr eingebrachtes Gut nicht ohne Zustimmung ihres Mannes verfügen, also auch auf eine ihr gegen den Versicherer zustehende Forderung gar nicht ohne seinen Willen verzichten, denn die Versicherungsforderung gehört zum eingebrachten Gut. Selbst wenn man beim Nießbrauch die alleinstehende Ansicht Gierkes von der direkten Stellvertretung anerkennen will, so liegt hier nach der Regelung des Gesetzes kein Anlaß vor, zu einer so künstlichen Konstruktion zu greifen.

Anders steht es mit der Haftung aus Versicherungsverträgen bei einer Sache, die bereits versichert war. Denn hier war die Frau Versicherungsnehmerin, und sie bleibt es auch; nur hat der Mann für die Dauer der Nutznießung die Prämien zu zahlen; die Haftung jedoch bleibt bei der Frau.[1]) Aber es ist doch auch

[1]) § 1045 Abs. 2 BGB.

für den Versicherer gesorgt. Denn nach § 1388 BGB. haftet der Mann neben der Frau dem Versicherer als Gesamtschuldner, wenn es sich, wie hier, um solche Verbindlichkeiten der Frau handelt, die der Mann ihr gegenüber zu tragen verpflichtet ist.

III. Das Vorbehaltsgut. Nimmt die Frau für irgendeine gemäß §§ 1366—1370 BGB. zum Vorbehaltsgut gehörige Sache eine Versicherung, so gehört auch die Forderung aus diesem Versicherungsvertrage zum Vorbehaltsgut.[1]) Soweit es sich um eine noch durch den Versicherungsfall bedingte Versicherungsforderung handelt, fällt sie ins Vorbehaltsgut deshalb, weil sie durch ein Rechtsgeschäft erworben ist, welches sich auf das Vorbehaltsgut bezieht; die fällig gewordene Forderung wird dagegen als Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung des betreffenden Gegenstandes Vorbehaltsgut. Ebenso steht es mit der vom Versicherer gezahlten Entschädigungssumme, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Sie ist ebenfalls als Surrogat des Vorbehaltsgutes anzusehen und tritt an die Stelle des durch den Versicherungsfall ausgeschiedenen Gegenstandes. Eine Einwirkung des Güterstandes ist ausgeschlossen.[2])

Abgesehen von diesen Fällen, in denen es sich um Versicherungen für Gegenstände, die zum Vorbehaltsgut gehören, handelt, läßt sich jedoch die Möglichkeit denken, daß, ohne daß die versicherten Sachen selbst Bestandteile des Vorbehaltsgutes sind, die Versicherungsforderung zum Vorbehaltsgut gehört. Es steht nämlich nichts im Wege, daß solche Forderungen aus Versicherungsverträgen über nicht zum Vorbehaltsgut gehörige Sachen, durch Ehevertrag für Vorbehaltsgut erklärt werden.[3]) Hat die Frau z. B. vor Eingang der Ehe eine zum eingebrachten Gut gehörige Sache versichert, so kann durch Ehevertrag die Versicherungsforderung zu Vorbehaltsgut erklärt werden, während die Sache selbst Bestandteil des eingebrachten Gutes bleiben soll. Es wird also dadurch das dem Manne zustehende Nutznießungs- und Verwaltungsrecht an der Versicherungsforderung ihm durch

---

[1]) § 1370 BGB.
[2]) s. unten S. 31.
[3]) § 1368 BGB.

Ehevertrag genommen. Gleichgültig muß es hierbei bleiben, ob der Versicherungsvertrag vor oder während der Ehe geschlossen ist, und ob die Frau selbst die Versicherung genommen oder der Mann einen Vertrag zu ihren Gunsten abgeschlossen hat. Denn es handelt sich hier nur um das Nutznießungs- und Verwaltungsrecht des Mannes, auf welches der Mann, allerdings nur mit Zustimmung der Frau, in jedem Falle verzichten kann. Ebenso kann aber diese Vorbehaltsguteigenschaft der Versicherungsforderung jederzeit durch Ehevertrag wieder aufgehoben werden.

Ein weiterer Fall der Zugehörigkeit der Versicherungsforderung zum Vorbehaltsgut ergibt sich aus § 1369 BGB. So bedenklich es auch vom versicherungsrechtlichen Standpunkte ist, so kann doch kaum in Zweifel gezogen werden, daß die Rechte aus einem Sachversicherungsvertrage vor wie nach Eintritt des Versicherungsfalles abgetreten werden können; denn im Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag[1]) findet sich keine Bestimmung, die eine Abtretung auch nur vor Eintritt des Versicherungsfalles verböte. Es haben also die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung zu finden, nach denen im allgemeinen jede Forderung abtretbar ist. Da im Abtretungsfalle zweifellos der Zessionar ein Interesse daran haben wird, daß der Schaden eintritt, wäre es vom versicherungswissenschaftlichen Standpunkte aus gewiß wünschenswert gewesen, wenn ein Verbot der Abtretung der Forderungen aus Sachversicherungen in das Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag aufgenommen wäre, wie es in dem Entwurf von Bähr[2]) geschehen ist. Das Handelsgesetzbuch[3]) hat in den Bestimmungen über die Seeversicherung die Abtretung auch der bedingten Forderung sogar ausdrücklich für gültig erklärt, und nach dem Gesetz besteht keine Möglichkeit für die Binnenversicherung die Abtretungsbefugnis auszuschalten.[4]) Da also die Rechte aus einem Sachversicherungsvertrage in der

---

[1]) v. 7. 5. 1908.

[2]) Arch. f. bürgerl. R. Bd. 7 S. 16 § 43 Abs. 1

[3]) HGB. § 891.

[4]) Gerhard-Hagen, Komm. z. VVG. Bem. 6 zu § 49; Manes, Vers.-Lexikon S. 1407; Ehrenberg S. 392; Lewis S. 284; Lehmann S. 1056; Hacke S. 245; Gerhard, Praxis Bd. 2 S. 19.

Regel abgetreten werden können, auch ohne daß das Eigentum an den versicherten Gegenständen übergeht, ist es möglich, daß ein Dritter der Frau unentgeltlich die Versicherungsforderung zuwendet, wobei er bestimmt, daß diese Forderung Vorbehaltsgut sein solle. Diese Abtretung kann sich sowohl auf eine durch den Schadensfall noch bedingte als auch auf eine unbedingte Forderung beziehen. Z. B. könnte ein Onkel seiner Nichte als Hochzeitsgeschenk eine ihm gegen eine Versicherungsgesellschaft zustehende Forderung zuwenden, die sich aus einem Versicherungsvertrage über sein Grundstück ergibt. Denn während beim Abschluß eines Versicherungsvertrages im allgemeinen nur ein Interessent berechtigt werden kann, ist es durchaus möglich, daß nachher ein Nichtinteressent als Berechtigter auftritt.[1])

Unentgeltlich muß diese Zuwendung sein; es muß also das Vermögen des Gebers geschmälert werden, ohne daß er gleichzeitig dadurch von einer rechtlichen Verpflichtung befreit würde. Gibt also ein Vater seiner Tochter eine Ausstattung, so würde dies eine unentgeltliche Zuwendung sein, auch soweit sie nicht als Schenkung anzusehen wäre,[2]) denn der Vater ist dazu nicht verpflichtet.[3]) Hat der Vater nun vorher eine solche Ausstattungssache versichert, so wäre es möglich, daß die Sache eingebrachtes Gut würde, die Versicherungsforderung aber auf Anordnung des Vaters ins Vorbehaltsgut fiele. Dem Ehemann wird dadurch die Nutznießung und Verwaltung der Versicherungsforderung nicht gegeben, während er die Verwaltung und Nutznießung der Sache selbst erhalten soll.

Eine solche unentgeltliche Zuwendung ist auf zweierlei Weise denkbar.

1. Zunächst durch ein formloses Versprechen[4]) oder, soweit Schenkung vorliegt, durch ein gerichtlich oder notariell beurkundetes Versprechen. Die Bestimmung, daß die Forderung Vorbehalts-

---

[1]) Ehrenberg S. 393; zwar ist nach den Bedingungen mancher Gesellschaften eine Zession der Forderung des Versicherten gegen den Versicherer nicht gestattet, solange nicht die Entschädigungsansprüche des Versicherten festgestellt sind.

[2]) OLG. Bd. 8 S. 334.

[3]) § 1624 BGB.

[4]) z. B. das Ausstattungsversprechen des Vaters.

gut sein solle, muß bei der Zuwendung getroffen sein. Da nun die Zuwendung vollendet ist, sobald der andere Teil die Zuwendung angenommen hat,[1]) muß diese Anordnung spätestens vor der Annahme bestimmt werden. Nach der Annahme ist diese Bestimmung dagegen nicht mehr gestattet, z. B. nicht mehr in dem Zeitpunkt, in dem nach dem Zustandekommen des Vertrages die Police übergeben wird.

2. Ferner ist die unentgeltliche Zuwendung in der Weise möglich, daß der Versicherungsanspruch übertragen wird durch ein dingliches Übertragungsgeschäft, in dem der Anspruch auf die Versicherungsforderung abgetreten oder ein Vertrag auf Leistung an Dritte geschlossen wird, wobei beide Parteien einig sind, daß die Übertragung unentgeltlich erfolge. Bei der Abtretung hat der Zuwendende die Bestimmung zu treffen, daß die Forderung Vorbehaltsgut werden solle, also bevor im gegenseitigen Einverständnis über die Unentgeltlichkeit der Anspruch auf den Erwerber übergegangen ist.

Ist ein Vertrag auf Leistung an Dritte abgeschlossen, so geschieht der Rechtserwerb in der Regel ohne Wissen des Bedachten. Damit hier die Zuwendung zu einer unentgeltlichen wird, muß der Zuwendende dem Bedachten eine Schenkungsofferte machen, durch deren Annahme die unentgeltliche Zuwendung vollzogen wird. Der Zuwendende muß demgemäß spätestens vor deren Annahme die gewünschte Bestimmung treffen.

Durch letztwillige Verfügung im Falle des Erwerbes von Todes wegen kann ebenfalls eine Versicherungsforderung als Vorbehaltsgut erklärt werden, sofern der Erblasser durch sie bestimmt hat, daß die Forderung Vorbehaltsgut sein solle. Doch wird dies bei der Sachversicherung — schon eher bei der Lebensversicherung — kaum vorkommen; denn der Erblasser wird fast immer auch demjenigen, dem die versicherte Sache zugewendet wird, die Versicherungsforderung zukommen lassen.

2. Verfügung über die Versicherungsforderung beim gesetzlichen Güterstande.

I. Im allgemeinen. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat im Güterrecht den Grundsatz, daß die Geschäftsfähigkeit der Frau

[1]) § 516 BGB.

nicht beschränkt werden soll, wenn sie eine Ehe eingeht. Daraus könnte jedoch leicht ein unvereinbarer Gegensatz zwischen dem völlig freien Verfügungsrecht der Frau und dem Rechte des Mannes zur Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Gut entstehen. Um diesen zu beheben, hat das Gesetz zwar der Frau völlige Geschäftsfähigkeit gegeben, aber die Verfügungsmacht der Frau im Hinblick auf die güterrechtlichen Befugnisse des Mannes durch vielfache Beschränkungen eingeengt. Insoweit die Rechte des Ehemannes am Ehegute beeinträchtigt werden, hat das Gesetz den Umfang des Verfügungsrechtes der Ehefrau beschränkt.[1] Der Mann hat vom Gesetz ein Recht zur Verwaltung und Nutznießung am eingebrachten Vermögen der Frau erhalten, und dieses Recht hat seinen Schutz in der Bestimmung, daß wenn die Frau ohne Zustimmung ihres Mannes über ein solches Recht verfügt, diese Verfügung unwirksam sein soll. Verfügt die Frau trotzdem über ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht, so ist der mit dem Dritten abgeschlossene Vertrag zwar nicht nichtig oder ganz ohne Bedeutung. Es tritt vielmehr, ganz wie bei Geschäftsabschlüssen Minderjähriger, ein Schwebezustand ein, der mit der Perfektion des Vertrages oder mit der Unwirksamkeit enden kann, je nachdem ob der Ehemann nachträglich zustimmt oder nicht.[2] Das Bedürfnis, den Minderjährigen vor Verträgen zu schützen, die er in geistiger Unreife eingeht, durch Bestellung eines gesetzlichen Vertreters, sowie das Recht des Ehemannes am eingebrachten Gut zu schützen gegen Verfügungen der Ehefrau fällt aber weg wenn der Minderjährige volljährig wird oder beim Güterrecht der gesetzliche Güterstand aus irgendeinem Grunde endet. Bestand nun in diesem Augenblicke ein solch schwebendes Rechtsgeschäft, so sind die rechtlichen Folgen aus diesem Rechtsgeschäft verschieden beim Minderjährigen und bei der Ehefrau; hier macht es sich geltend, daß beim Minderjährigen die Geschäftsfähigkeit beschränkt ist, während bei der Ehefrau nur das Verfügungsrecht eingeengt wird. Dem volljährig gewordenen Minderjährigen kann nicht zugemutet werden, daß die Rechtsgeschäfte, die er während seiner

[1] Schröder, Das eheliche Güterrecht S. 32.
[2] §§ 1396 Abs. 2, 1397 BGB.

Minderjährigkeit abgeschlossen hat, ohne weiteres durch seine Volljährigkeit wirksam werden. Deshalb bestimmt § 108 Abs. 3 BGB., daß es noch seiner eigenen Genehmigung an Stelle der des gesetzlichen Vertreters bedarf. Ganz anders bei der Ehefrau. Hier wird durch die Beendigung der Rechte des Ehemanns durch Aufhebung des gesetzlichen Güterstandes die Verfügung ohne weiteres wirksam. Eine Bestimmung entsprechend der des § 108 Abs. 3 BGB. findet sich im Güterrecht nicht; sie ist absichtlich nicht im Gesetz aufgenommen, weil im Hinblick auf die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit der Frau „schon der Wegfall der ehelichen Nutznießung und Verwaltung als solcher die Konvaleszenz der dinglichen Verfügung der Ehefrau bewirkt".[1]) Man wird also den § 185 BGB. analog anzuwenden haben und sagen, daß die Verfügung mit Aufhören des gesetzlichen Güterstandes sofort wirksam wird, so daß für die Genehmigung seitens der Ehefrau kein Platz mehr ist.[2])

II. Beim gesetzlichen Güterstande der Verwaltungsgemeinschaft kann der Mann, soweit sein eigenes Vermögen in Frage kommt, ohne weiteres über eine ihm zustehende Versicherungsforderung nach Belieben verfügen; denn sein Vermögen wird rechtlich durch den gesetzlichen Güterstand nur in geringem Maße beeinflußt, und er bleibt ebenso, als wenn er nicht verheiratet wäre, Herr seines Vermögens.

III. Was das eingebrachte Gut betrifft, so hat der Mann das Recht und die Pflicht, auch die Versicherungssumme ordnungsmäßig zu verwalten, wenn die Frau versicherte Sachen einbringt, und der Frau ist insoweit die Verfügungsmacht über die Versicherungsforderung entzogen,[3]) d. h. sie darf nicht Rechtsgeschäfte vornehmen, die unmittelbar auf das Recht aus dem Versicherungsvertrage einwirken, Rechtsgeschäfte, durch die ein Recht übertragen, belastet, geändert oder aufgehoben wird. Denn wenn die Sachen, die versichert sind, zum eingebrachten Gut gehören, so gehört auch

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 227.

[2]) Staudinger, Komm. z. BGB. Bem. 4 zu § 1396; Planck, Komm. z. BGB. Bem. 3 zu § 1396.

[3]) § 1395 BGB.

die Versicherungsforderung dazu,[1]) mithin erstreckt sich auch auf sie das Verwaltungsrecht des Ehemannes. Aber auch der Mann darf nicht über diesen Versicherungsanspruch verfügen, ohne daß die Frau zugestimmt hat. Daran wird auch nichts geändert durch die Bestimmung des § 1380 BGB., daß der Ehemann ein zum eingebrachten Gut gehöriges Recht im eigenen Namen gerichtlich geltend machen kann. Denn die Prozeßführung stellt keine Verfügung dar,[2]) und sie kann auch nicht etwa zu einer Verfügung über das eingebrachte Gut führen, da das Urteil ohne Zustimmung der Frau zur Prozeßführung nur in dem Ausnahmefalle für und gegen die Frau wirkt, daß der Mann befugt ist, über das Recht ohne Zustimmung der Frau zu verfügen.

Soweit eine Kündigung des Vertrages nach den Versicherungsbedingungen möglich ist, kann der Mann also nicht den Vertrag kündigen oder die Versicherungssumme einziehen.[3]) Auch zur Übertragung der Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage ist er nicht befugt. Da manche Gesellschaften bei der Kündigung unter gewissen Voraussetzungen die Prämien teilweise zurückgewähren, ist eine Kündigung unter Umständen für den Mann sehr verlockend, da er dann über dies Geld ohne Zustimmung der Ehefrau verfügen kann.[4]) Aber diese Möglichkeit ist ihm durch § 1375 BGB. genommen, da der Mann eine Änderung des Rechtes durch die Kündigung herbeiführen und deshalb über das Recht verfügen würde. Dasselbe gilt von der Einziehung der Versicherungssumme bei ihrer Fälligkeit. Nun ist aber in den meisten Versicherungsbedingungen vorgeschrieben, daß die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrage im Versicherungsfalle innerhalb einer bestimmten Frist geltend gemacht werden müssen. Berücksichtigt man die Pflicht des Ehemannes zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes, so müßte der Mann, um die Vertragsverpflichtung zu erfüllen, auch zur Einziehung der Versicherungssumme berechtigt sein. Dieses ist ihm aber gemäß § 1375 BGB. nicht gestattet, denn durch die Entgegennahme der

[1]) s. oben S. 14.
[2]) OLG. Bd. 12 S. 305; Staudinger Bem. 2a zu § 1375.
[3]) OLG. Bd. 12 S. 305.
[4]) § 1376 Abs. 1 BGB.

geschuldeten Summe wird die Versicherungsforderung aufgehoben, mithin die Substanz des eingebrachten Gutes geändert. Der Mann verfügt durch diese Annahme zweifellos über das eingebrachte Gut. Dem Manne wird hier nichts anderes übrig bleiben, wenn er die Zustimmung der Frau nicht erlangen kann, als das Vormundschaftsgericht um Ersetzung der Zustimmung anzugehen.[1]) Wohl aber ist der Mann befugt, die Police in Besitz zu nehmen und etwa gezahlte Dividenden einzuziehen.

Wird die Versicherungssumme während des gesetzlichen Güterstandes ausgezahlt, so wird diese eingebrachtes Gut; denn sie stellt sich als Vermögen dar, welches die Frau während der Ehe erwirbt,[2]) der Mann ist dann berechtigt, die Versicherungssumme in Besitz zu nehmen,[3]) und er kann innerhalb der durch § 1377 gezogenen Grenzen sogar über die Summe verfügen. Soweit also der Mann nicht nach ordnungsmäßiger Wirtschaft die Summe zur Wiederherstellung des beschädigten oder vernichteten Gegenstandes zu verwenden hat, ist sie mündelsicher anzulegen.[4]) Kommt er einer dieser Pflichten nicht nach, so hat er der Frau den Schaden gemäß § 1359 BGB. zu ersetzen. Es soll die Versicherungssumme hierdurch in ihrem ganzen Umfange der Ehefrau erhalten bleiben nach dem Grundsatze: Frauengut soll weder wachsen noch schwinden. — Die Zinsen der Summe gebühren als Einkünfte des eingebrachten Gutes allerdings dem Manne. Nicht anders liegen die Rechtsverhältnisse wenn die Gegenstände erst nach Eintritt des gesetzlichen Güterstandes vom Manne auf Grund der ihm obliegenden Verpflichtung versichert werden. Denn der Mann hat die Versicherung so zu nehmen, daß die Forderung gegen den Versicherer der Frau zusteht.[5]) Die Ehefrau erwirbt also unmittelbar durch diesen Vertragsschluß des Mannes mit dem Versicherer das Recht aus dem Vertrage,[6]) welches ins eingebrachte Gut fällt.[7]) Da die Versicherungsnahme als ein Akt

[1]) § 1379 BGB.
[2]) § 1363 Abs. 2 BGB.
[3]) § 1373 BGB.
[4]) § 1377 Abs. 2 BGB.
[5]) s. oben S. 45.
[6]) § 328 BGB.
[7]) § 1363 Abs. 2 BGB.

der ordnungsmäßigen Verwaltung angesehen werden muß, die aber nur dem Manne zusteht, kann die Ehefrau selbst für eingebrachte Sachen Versicherungen nur in den Ausnahmefällen der §§ 1401—1405 nehmen, nämlich wenn der Mann krank oder abwesend ist, und wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; ferner dann wenn der Mann die Einwilligung zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäfts der Frau gegeben hat; über die dazugehörigen Gegenstände kann die Frau selbständig Versicherungsverträge abschließen.

Verfügt umgekehrt die Frau über einen zum eingebrachten Gut gehörigen Versicherungsanspruch, so wird diese Verfügung erst mit der Genehmigung des Mannes wirksam.[1]) Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherer wußte, daß die Frau, mit der er den Vertrag abschloß, eine Ehefrau war; sogar eine Vorspiegelung der Frau, sie sei keine Ehefrau, ist hier ausnahmweise ohne Bedeutung rücksichtlich der Erlangung des Rechtes aus dem Versicherungsvertrage.[2]) Die Verfügung ist absolut nichtig, wenn der Mann nicht noch seine Genehmigung erteilt.[3]) Nur in den oben erwähnten Ausnahmefällen der §§ 1401—1405 kann die Frau selbständig über die Versicherungsforderung verfügen.

Eine an die Frau ausgezahlte Versicherungssumme kann nicht als Erfüllung angesehen werden; denn die Ehefrau würde durch die Annahme derselben eine Forderung verlieren, d. h. über ein Recht verfügen, wozu die Zustimmung des Mannes erforderlich wäre. Der Versicherer wird also durch die Leistung an die Frau von seiner Verpflichtung nicht befreit. Die Versicherungsgesellschaft kann, wenn der Mann Erfüllung verlangt, nur wegen ungerechtfertigter Bereicherung gegen die Frau vorgehen oder bei Täuschung seitens der Frau event. Schadenersatz aus § 823 BGB. verlangen. Für diese Ansprüche haftet ihr gegenüber das eingebrachte Gut.[4]) Wenn die Frau durch Vertrag über den Versicherungsanspruch etwa durch Abtretung verfügt, so ist die Genehmigung des Ehemannes — bezw. ihre eigene Genehmigung —

[1]) Gerhard, Praxis des Privatversicherungsrechts Bd. 2 S. 63.
[2]) § 1404 BGB.
[3]) Gerhard, Praxis Bd. 2 S. 65.
[4]) § 1411 BGB.

nicht mehr erforderlich, wenn der gesetzliche Güterstand beendet wird, bevor der Schwebezustand beseitigt wird. Dann kann der Versicherer, wenn die sonstigen Voraussetzungen vorliegen, an den Zessionar zahlen. Jedenfalls ist die Zahlung des Versicherers nur dann als Erfüllung anzusehen, wenn der Empfänger auch allein der Berechtigte ist.

IV. Das Vorbehaltungsgut. Die Frau behält allein die freie Verfügungsmacht über eine zum Vorbehaltsgut gehörige Versicherungsforderung, und nur sie wird berechtigt und verpflichtet aus einem Versicherungsvertrage über ihr Vorbehaltsgut. Insbesondere ist sie berechtigt, ohne Zustimmung des Mannes den Anspruch auf die Versicherungssumme abzutreten, ihn zu verpfänden und den Vertrag, soweit die Versicherungsbedingungen nicht entgegenstehen, z. B. rücksichtlich des Bezugsberechtigten zu ändern. Der Mann hat an der zum Vorbehaltsgut gehörigen Forderung gar kein Recht, da die für die Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung finden.[1])

Nur insoweit könnte sich ein Einfluß des gesetzlichen Güterstandes auf diese Versicherungssumme geltend machen, als die Frau deren Nutzungen dem Manne zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zur Verfügung stellen müßte, wenn der Mann nicht schon durch die Nutzungen des eingebrachten Gutes einen angemessenen Beitrag erhält.

3. Die Prämienlast beim gesetzlichen Güterstande.

I. Daß die Prämien für die Versicherung der dem Manne gehörigen Sachen auch nach Eingehung der Ehe nur der Mann zu zahlen hat, und daß nur sein Vermögen für sie haftet, bedarf kaum der Erwähnung; denn ein Einfluß der Verwaltungsgemeinschaft kann sich hier nicht geltend machen.

II. Was das eingebrachte Gut betrifft, so ist schon die Bestimmung des § 1385 Ziff. 3 BGB. erörtert: Der Mann ist der Frau gegenüber verpflichtet, für die Dauer der Verwaltung und Nutznießung die Zahlungen zu tragen, die für die Ver-

[1]) § 1371 BGB.

sicherung der zum eingebrachten Gut gehörenden Gegenstände zu leisten sind. Einige Ergänzungen sollen hier folgen. Es scheint nicht unbillig, daß dem Ehemann die Pflicht zur Prämienzahlung auferlegt wird in derselben Weise wie in § 1045 BGB. dem Nießbraucher einer Sache. Denn genau so wie der Nießbraucher erhält der Ehemann das Recht an der zum Frauengut gehörenden Sache, deren Nutzungen ihm sogar zu völlig freier Verfügung zufallen. Es ist daher berechtigt, auch von ihm zu verlangen, die Kosten für die Verwaltung, zu denen die Prämienzahlungen gehören, zu tragen. Hierbei kommt es aber nicht darauf an, ob die Einkünfte des eingebrachten Gutes den Prämienzahlungen gleichkommen, oder ob das eingebrachte Gut gar keine Nutzungen abwirft.[1]) Der 1. Entwurf[2]) wollte für die Höhe der Lasten, die der Mann zu tragen hat, ihn nur insoweit für verpflichtet erklären, als diese die Nutzungen nicht übersteigen. Der 2. Entwurf hat diese Einschränkung beseitigt,[3]) und der Mann hat also ohne Rücksicht auf die Einkünfte des eingebrachten Gutes die Prämien für die Sachversicherungen event. aus seinem Vermögen zu zahlen.[4]) Für die Prämienzahlung haftet daher dem Versicherer nicht nur das eingebrachte Gut und das Vorbehaltsgut, sondern auch das gesamte Vermögen des Mannes.[5])

III. Wenn die Frau Sachen, die zum Vorbehaltsgut gehören, vor der Ehe versichert, so haftet dem Versicherer für die Zahlung der Prämien nicht nur das Vorbehaltsgut, sondern auch das Eingebrachte. Denn für alle Verbindlichkeiten, die die Frau vor der Ehe eingegangen ist, bleibt auch nach Eingehung der Ehe ihr gesamtes Vermögen, also auch das eingebrachte Gut verhaftet.[6]) Darf doch durch die Eingehung der Ehe die Stellung der Gläubiger nicht verschlechtert werden. Werden die Prämien nicht gezahlt, so kann der Versicherer nach Belieben Befriedigung

---

[1]) Arch. f. bürgerl. R. Bd. 29 S. 175.
[2]) § 1297 Abs. 2 des 1. Entw.
[3]) Prot. der 2. Kommission Bd. 2 S. 192.
[4]) Staudinger Bem. 2 zu § 1385.
[5]) § 1388 BGB.; Staudinger Bem. 4 zu § 1385.
[6]) § 1411 BGB.

aus dem Vorbehaltsgut oder aus dem Eingebrachten suchen. Erscheint es ihm günstiger, Erfüllung aus dem eingebrachten Gut zu fordern, so muß er, um vollstrecken zu können, gleichzeitig gegen den Ehemann auf Duldung der Zwangsvollstreckung in das Eingebrachte klagen. Der Mann kann allerdings seinerseits von der Frau Ersatz aus dem Vorbehaltsgut beanspruchen.[1])

Wird nach Eintritt der Verwaltungsgemeinschaft von der Frau über eine zum Vorbehaltsgut gehörige Sache ein Versicherungsvertrag abgeschlossen, so haftet dem Versicherer grundsätzlich nur dieses. Ob der Versicherungsgesellschaft für diese von der Frau zu zahlenden Prämien auch das eingebrachte Gut haftet, hängt davon ab, ob der Mann zum Abschluß des Versicherungsvertrages seine Zustimmung erteilt hat.[2]) Ist dies der Fall, so muß jedoch die Frau auch hier aus ihrem Vorbehaltsgut dem eingebrachten Gute Ersatz leisten.[3])

B. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zur allgemeinen Gütergemeinschaft.

1. Bei dem Güterstande der allgemeinen Gütergemeinschaft sind fünf Vermögensmassen zu unterscheiden: das Sondergut, das Vorbehaltsgut beider Ehegatten und das Gesamtgut, d. i. alles das, was nicht Sonder- oder Vorbehaltsgut ist.[4])

I. Das Sondergut. Der Umfang des Sondergutes ergibt sich aus § 1439 BGB., der bestimmt, daß vom Gesamtgut ausgeschlossen sind Gegenstände, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können. An sich kann jede Versicherungsforderung übertragen werden, denn sie stellt grundsätzlich einen Bestandteil des Vermögens des Versicherten dar, der wie jede andere Forderung ohne weiteres übertragen werden kann. Nur dann ist die Übertragung nicht zulässig, wenn durch die Parteien ausdrücklich vereinbart ist, daß eine solche Übertragung des Rechtes auf die

---

[1]) § 1417 BGB.
[2]) § 1399 BGB.
[3]) §§ 1415 Ziff. 2 u. 1417 Abs. 1 BGB.
[4]) §§ 1439 u. 1440 BGB.

Versicherungssumme nicht gestattet sein soll. Es kommt also nur auf den Inhalt des Vertrages an. Es entsteht hier die Frage, ob der § 1438 BGB. auch dann Anwendung findet, wenn es sich um Gegenstände handelt, die nur deshalb nicht übertragbar sind, weil es von den Vertragsparteien vereinbart worden ist, oder ob die Vorschrift nur gegeben ist für gesetzlich nicht übertragbare Rechte. Da es sich jedoch um Forderungsrechte handelt, findet § 399 BGB. Anwendung: Eine Forderung kann nicht abgetreten werden, wenn die Abtretung durch Vereinbarung ausgeschlossen ist. Durch diese Bestimmung wird die vertragliche Vereinbarung der Unübertragbarkeit zu einer gesetzlichen und fällt somit unter § 1439 BGB.[1]) Der Versicherungsanspruch gehört also, wenn er satzungsmäßig oder durch besondere Vereinbarung unübertragbar ist, zum Sondergut des Eheteils, dessen Sachen versichert sind. Dabei ist es durchaus denkbar, daß die Sachen selbst in das Gesamtgut fallen, die Versicherungsforderung dagegen in das Vorbehaltsgut. Da aber die Sondergutseigenschaft auf der rechtlichen Natur des unübertragbaren Versicherungsanspruches beruht, kann sie auch nicht durch einen Ehevertrag in Gesamtgut umgewandelt werden. Wird etwa nachträglich die Unübertragbarkeit der Forderung aufgehoben, so hört die Vorbehaltsgutseigenschaft auf, und die Versicherungsforderung fällt in das Gesamtgut.

Da gemäß § 1439 Abs. 2 das Surrogationsprinzip des § 1524 BGB. auf das Sondergut keine Anwendung findet, so fällt die Summe, wenn sie während der Ehe fällig wird, nicht in das Sondergut, sondern in das Gesamtgut.

II. Das Vorbehaltsgut. Zum Vorbehaltsgut gehört der Versicherungsanspruch nur dann, wenn Gegenstände versichert sind, die gemäß § 1440 BGB. zum Vorbehaltsgut gehören. Sodann ist es aber möglich, daß, ohne daß die Gegenstände selbst zum Vorbehaltsgut gehören, die Versicherungsforderung einen Bestandteil desselben bildet.

1. Die Versicherungsforderung kann unter Ehegatten durch Ehevertrag zu Vorbehaltsgut erklärt werden.[2])

---

[1]) Gerhard, Praxis des Privatversicherungsrechts Bd. 2 S. 19.

[2]) § 1440 BGB. Abs. 2 1. Halbsatz.

2. Bei unentgeltlicher Zuwendung durch Dritte kann der Zuwendende bestimmen, daß die Forderung Vorbehaltsgutseigenschaft haben soll.

3. Dieselbe Bestimmung ist möglich durch letztwillige Verfügung im Falle des Erwerbes von Todes wegen.

4. Wird während der Gütergemeinschaft die Versicherungssumme fällig, so wird sie als Surrogat des Vorbehaltsguts Bestandteil des Vorbehaltsguts des Ehegatten, dem die Forderung zustand.[1])

Für die Behandlung des Vorbehaltsguts der Frau gelten im übrigen die gleichen Vorschriften wie bei der Gütertrennung.[2]) Es gilt also dasselbe wie bei der Gütertrennung bezüglich des ganzen Vermögens der Frau. Über das Vorbehaltsgut des Mannes gibt das Gesetz keinerlei Vorschriften. Die Motive[3]) sagen, daß der Mann in Ansehung seines Vorbehaltsgutes dieselbe rechtliche Stellung habe, wie wenn er nicht verheiratet wäre. Es haben demnach dieselben Grundsätze zu gelten wie für das eigene Vermögen des Mannes bei der Verwaltungsgemeinschaft, da der Mann allein berechtigt auf die Versicherungssumme ist.

III. Was das Gesamtgut betrifft, so ist alles, was nicht Sonder- oder Vorbehaltsgut ist, Gesamtgut.[4]) Das Vermögen des Mannes und das Vermögen der Frau zur Zeit der Eingehung der Ehe und die für die Bestandteile desselben genommenen Versicherungen werden Gesamtgut. Es macht hierbei keinen Unterschied, ob es sich um Versicherungsverträge für das Vermögen des Mannes oder für das der Frau handelt, und ob die Versicherung vor Eingehung der Ehe genommen, oder ob sie während der Ehe abgeschlossen ist.[5]) Steht das Recht auf die Versicherungsforderung, sei sie bedingt oder unbedingt, schon bei Eintritt der Gütergemeinschaft dem einen Ehegatten zu, so fällt sie ins Gesamtgut als Bestandteil des Vermögens des Ehegatten, welches er zur Zeit der Vereinbarung des Güterstandes hat. Schließt der Ehegatte die

---

[1]) § 1440 in Verb. mit § 1370 BGB.
[2]) § 1441 BGB.
[3]) Mot. Bd. 4 S. 343.
[4]) Schröder, Das eheliche Güterrecht S. 52.
[5]) § 1438 BGB.

Versicherung während der Ehe ab — die Ehefrau kann dies nur in den Ausnahmefällen ohne Zustimmung des Mannes[1]) —, so wird die Forderung als Vermögen, welches der Mann oder die Frau während der Ehe erwirbt, Gesamtgut.

Gesamtgut wird die Versicherungsforderung ferner, wenn unübertragbare, zum Sondergut gehörige Vermögensbestandteile unter Versicherung gebracht sind; denn im § 1439 BGB. ist ausdrücklich das Surrogationsprinzip des § 1524 BGB. für das Sondergut aufgehoben. Aus demselben Grunde fallen auch nicht nur die Erträge der Sondergüter, sondern auch alles, was für die Ablösung oder Verletzung des Sonderguts als Abfindung oder Entschädigung erworben wird, ins Gesamtgut, vor allem die Entschädigungssumme, die während des Güterstandes fällig wird.[2])

2. Verfügungen über die Versicherungsforderung bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

I. Durch den Eintritt der Gütergemeinschaft verliert jeder Ehegatte, der ins Gesamtgut fallende Sachversicherungsforderungen hat, das alleinige Verfügungsrecht darüber, welches ihm vorher zustand, und er behält das Recht nur insoweit, als das Gesetz es ihm ausdrücklich gibt. Die Versicherungsforderung steht jetzt beiden Ehegatten gemeinschaftlich zu wie jeder andere in das Gesamtgut fallende Vermögensbestandteil. Genau so steht es mit Versicherungsforderungen, die während der Ehe erworben werden. Dem Manne steht jedoch grundsätzlich das ausschließliche und unbeschränkte Recht der Verwaltung zu.[3]) Der Mann kann ferner frei ohne Einwilligung der Frau über den Versicherungsanspruch verfügen,[4]) da es sich selbst dann nicht um eine Grundstücksverfügung handelt, wenn ein Versicherungsvertrag über ein Grundstück abgeschlossen ist. Der Mann hat daher folgende Rechte:

---

[1]) z. B. bei Krankheit des Mannes (§ 1450 BGB.).
[2]) Staudinger, Komm. Bem. 2b zu § 1439.
[3]) § 1443 Abs. 1 Satz 1 BGB.
[4]) § 1443 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Er kann die Versicherungspolice in Besitz nehmen, die Versicherungsforderung abtreten und verpfänden und sie sogar in den Grenzen des § 1446 BGB. unentgeltlich übertragen. Er ist sodann befugt, jede Änderung des Inhalts des Versicherungsvertrages mit dem Versicherer zu vereinbaren und die Rechte aus dem Vertrage selbständig geltend zu machen. Die Einwilligung der Ehefrau ist nur dann erforderlich, wenn der Mann durch Schenkung über eine Versicherungsforderung, die zum Gesamtgut gehört, verfügt, soweit es sich nicht um eine sittliche Pflicht oder um eine Anstandspflicht handelt.[1]) Hat trotzdem der Mann schenkungsweise ohne Zustimmung der Frau den Versicherungsanspruch einem Dritten zugewendet, so ist die Frau berechtigt, den Anspruch auf die Versicherungssumme selbständig dem Dritten gegenüber gerichtlich geltend zu machen[2]) und einen etwa dem Dritten ausgehändigten Versicherungsschein von diesem herauszuverlangen.[3]) Der Mann hat dem Gesamtgut für die durch seine Verfügung herbeigeführte Verminderung Ersatz zu leisten,[4]) und die Frau hat außerdem das Recht, gegen ihn mit der Klage auf Aufhebung der Gütergemeinschaft vorzugehen.[5])

Die Ehefrau wird durch den Eintritt der allgemeinen Gütergemeinschaft zwar nicht in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt, aber ihre Verfügungsbefugnis ist insoweit eingeengt, als dem Manne die Verwaltung und Verfügung über das Gesamtgut zusteht. Die Frau kann über Versicherungsforderungen, die zum Gesamtgut gehören, grundsätzlich nur mit Zustimmung des Mannes verfügen. So kann sie z. B. ein Recht, über welches der Mann ohne ihre erforderliche Zustimmung verfügt hat, gerichtlich geltend machen und bei Krankheit und Abwesenheit des Mannes das Gesamtgut verpflichten. Verletzt sie jedoch das Verwaltungsrecht des Mannes etwa dadurch, daß sie nach Eintritt des Güterstandes über solche Versicherungsforderungen verfügt, ohne dazu berechtigt zu sein, so finden die Vorschriften Anwendung, die über die

---

[1]) § 1446 Abs. 2 BGB.
[2]) § 1449 BGB.
[3]) § 952 BGB.
[4]) § 1456 BGB.
[5]) § 1468 Ziff. 1 BGB.

Wirksamkeit der von einem Nichtberechtigten abgeschlossenen Rechtsgeschäfte gelten. Die Verfügung ist also zunächst in der Schwebe, sie kann aber wirksam werden durch Genehmigung des Mannes oder durch Aufhebung des Güterstandes der Gütergemeinschaft.[1] Wird die Versicherungssumme durch den Eintritt des Versicherungsfalles fällig, so fällt die Summe in das Gesamtgut,[2] und dem Manne steht an der Summe das Recht und die Pflicht der ordnungsmäßigen Verwaltung zu. Er wird also insoweit das Geld zur Herstellung des versicherten Gegenstandes verwenden müssen; über den etwa verbleibenden Überschuß kann er dagegen nach Belieben verfügen. Verantwortlich gemacht werden kann der Mann nur dann von der Frau, wenn er das Gesamtgut dadurch vermindert, in der Absicht, seine Frau zu benachteiligen, oder dadurch, daß er ein Rechtsgeschäft darüber abschließt, zu dem die Zustimmung der Frau erforderlich ist, z. B. schenkungsweise über den Überschuß verfügt.[3]

II. Sind zum Sondergut gehörige Sachen versichert, so muß auch die Versicherungsforderung gesetzlich oder vertraglich nicht übertragbar sein, wenn sie zum Sondergut gehören soll. Ist dies der Fall, so steht die Forderung ausschließlich dem betreffenden Eheteil zu wie auch die Verfügung über dieselbe. Fällt die Forderung in das Gesamtgut, weil sie selbst übertragbar war, so gelten die oben erörterten Bestimmungen.[4] Bei Zahlung der Versicherungssumme wird jedoch in beiden Fällen wegen der Unanwendbarkeit des § 1524 BGB. diese nicht Sondergut, sondern Gesamtgut. Denn wenn der Versicherungsfall eingetreten ist, so tritt an die Stelle der Forderung, die unübertragbar war, die ausgezahlte Versicherungssumme, die in das Gesamtgut fällt, weil der Grund der Ausschließung von demselben — die Unübertragbarkeit — weggefallen ist. Die während der Ehe fällig gewordene Versicherungssumme stellt sich als Vermögen des betreffenden Eheteils dar, welches während der Gütergemeinschaft erworben wird; sie fällt also ins Gesamtgut.[5]

[1] § 185 BGB.
[2] § 1438 BGB.
[3] § 1456 BGB.
[4] s. oben S. 36 ff.
[5] § 1438 Abs. 1 Satz 2 BGB.

Stand die Versicherungsforderung im Sondergute der Frau, so wird die an ihre Stelle tretende Summe gemeinschaftliches Eigentum und der Mann kann über die Summe verfügen und hat sie zu verwalten. Stand die Forderung im Sondergute des Mannes, so wird die Summe ebenfalls Gesamthandseigentum beider Ehegatten, aber der Mann behält hier das ihm schon an der Forderung zustehende Verwaltungs- und Verfügungsrecht auch über die Entschädigungssumme.

III. Gemäß § 1441 BGB. gelten für das Vorbehaltsgut der Frau die bei Gütertrennung für das Vermögen der Frau geltenden Vorschriften.[1]) Bezüglich des Vorbehaltsgutes des Mannes kann auf das oben Gesagte[2]) verwiesen werden.

3. Die Prämienlast bei der allgemeinen Gütergemeinschaft.

I. Bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ist die Prämienlast folgendermaßen verteilt. Die Frage, welches Vermögensgut bei diesem Güterstande dem Versicherer für die Prämien haftet und wer von den Ehegatten die Prämie zu zahlen hat, richtet sich danach, zu welcher Vermögensmasse die Gegenstände gehören, für deren Versicherung die Prämien zu zahlen sind. Gehört eine Versicherungsforderung nach obigen Erörterungen[3]) zum Gesamtgut, so hat im allgemeinen dieses die Prämien zu tragen. Gleichgültig ist, ob der Versicherungsvertrag vom Manne oder von der Frau abgeschlossen ist, der Versicherer kann Zahlung der Prämie in beiden Fällen aus dem Gesamtgute fordern, da es sich hier um eine Gesamtgutsverbindlichkeit im Sinne des § 1459 BGB. handelt. Ist der Mann Versicherungsnehmer, so gilt dies ausnahmslos; ist die Frau Gläubigerin der Versicherungsforderung, so gelten die Ausnahmefälle der §§ 1460—1462. Vor allem haftet das Gesamtgut für Prämien dann nicht, wenn die Frau nach Eintritt der Gütergemeinschaft einen Versicherungsvertrag ohne Zustimmung des Mannes eingegangen ist.[4]) Handelt es

[1]) s. unten S. 42.
[2]) S. 35.
[3]) s. oben S. 35.
[4]) § 1460 Abs. 1 BGB.

sich um zum Gesamtgut gehörige Versicherungsforderungen der Frau, so haftet der Mann auch persönlich,[1]) während umgekehrt die Frau für Versicherungsforderungen des Mannes nicht persönlich haftet. Die Haftung für die Prämien kann der Mann, ohne daß die Frau einwilligt, nicht von sich abwälzen, auch dann nicht, wenn das Gesamtgut überschuldet ist: zwar kann der Mann gemäß § 1469 BGB. bei einer Überschuldung des Gesamtgutes auf Aufhebung der Gütergemeinschaft klagen. Aber dieser dem Manne gewährte Schutz kann von ihm nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Überschuldung die Folge solcher Verbindlichkeiten der Frau ist, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander *nicht* dem Gesamtgut zur Last fallen. Dies ist aber bei diesen Versicherungsforderungen nicht der Fall: denn im Verhältnis der Ehegatten zueinander hat nur das Gesamtgut die Prämien zu tragen, da einer der in den §§ 1463—1465 BGB. angeführten Fälle nicht vorliegt.

Hat ein Ehegatte aus seinem Vorbehaltsgut eine Prämie beglichen, die auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Gesamtgut zur Last fällt, so kann er von dem Gesamtgut Ersatz für seine Aufwendungen verlangen: hat der Mann die Prämie bezahlt, so kann er allerdings diesen Ersatz erst nach Beendigung des Güterstandes beanspruchen, die Frau dagegen sofort.[2])

II. Aber das Gesamtgut haftet der Versicherungsgesellschaft auch für Prämien, die für Versicherungsforderungen zu leisten sind, *welche zum Vorbehaltsgut* eines Ehegatten gehören.[3]) Allerdings wird eine Haftung des Gesamtgutes nur dann begründet, wenn eine von der Frau genommene Versicherung schon vor Eintritt des Güterstandes abgeschlossen ist.[4]) Wenn nun zwar für diese zum Vorbehaltsgut gehörigen Versicherungsforderungen das Gesamtgut haftet, so hat doch im Verhältnis der Ehegatten zueinander der betreffende Teil die Prämien zu tragen, zu dessen Vorbehaltsgut der Versicherungsanspruch gehört, ohne Rücksicht darauf, ob der Versicherungsvertrag vor oder nach Eintritt der

[1]) § 1459 Abs. 2 BGB.
[2]) § 1467 Abs. 2 BGB.; Mot. Bd. 4 S. 392.
[3]) § 1459 BGB.
[4]) § 1462 BGB.

Gütergemeinschaft abgeschlossen ist.[1]) Jeder Ehegatte hat dem Gesamtgut diese Prämien zu ersetzen, aber erst nach Beendigung der Gütergemeinschaft, sofern es sich nicht um die Schuld der Frau handelt, die sie aus ihrem Vorbehaltsgut zu berichtigen imstande ist.[2]) Die Ausgleichung der Gütermassen nach Beendigung der Gütergemeinschaft geschieht in der Weise, daß der Ehegatte, der zum Ersatze an das Gesamtgut verpflichtet ist, sich die Summe auf seinen Anteil anrechnen lassen muß.[3])

III. Wenn endlich die Versicherungsforderung zum Sondergut eines der beiden Ehegatten gehört, so haftet auch hier dem Versicherer das Gesamtgut, denn auf die Bestandteile des Sonderguts finden die für das eingebrachte Gut der Errungenschaftsgemeinschaft geltenden Vorschriften Anwendung.[4]) Nach § 1530 BGB. in Verb. mit § 1531 BGB. haftet demgemäß das Gesamtgut sowohl für die vom Manne abgeschlossenen, zum Sondergut gehörenden Versicherungen als auch für die Prämien, die für Versicherungsforderungen zu zahlen sind, die zum Sondergut der Frau gehören. Zu einer Ausgleichung kommt es hier nicht, da auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander das Gesamtgut die Lasten des Sondergutes zu tragen hat. Denn § 1529 Abs. 2 BGB. legt die Lasten des eingebrachten Gutes der Errungenschaftsgemeinschaft — also auch des Sonderguts der Gütergemeinschaft —[5]) beider Ehegatten dem Gesamtgut auf, und zwar auch im Verhältnis der Ehegatten zueinander.[6]) Ausnahmen davon finden sich in den §§ 1535, 1536 BGB., nach denen gewisse Gesamtgutsverbindlichkeiten im Innenverhältnis dem Manne bezw. der Frau auferlegt werden. Auf diese Ausnahmen braucht aber nicht eingegangen zu werden, da sie durch § 1537 Abs. 1 insoweit außer Kraft gesetzt sind, als die dem Gesamtgut gemäß § 1529 Abs. 2 BGB. zufallenden Lasten in Betracht kommen.

Der Umfang der Lasten bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 1384—1387 BGB. über das eingebrachte Gut bei gesetz-

[1]) § 1363 Ziff. 2 BGB.
[2]) § 1467 BGB.
[3]) § 1476 Abs. 2 BGB.
[4]) § 1439 BGB.
[5]) § 1439 BGB.
[6]) Staudinger, Komm. Bem. 2e zu § 1529.

lichem Güterstande. Das Gesamtgut hat also die Zahlungen zu tragen, die für die Versicherungen der zum Sondergute der Frau oder des Mannes gehörigen Gegenstände zu leisten sind.[1])

C. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zur Gütertrennung.

Naturgemäß ist bei der Gütertrennung der Güterstand am wenigsten von Einfluß auf den Sachversicherungsvertrag. Denn bei der Gütertrennung herrscht der Grundsatz der gänzlichen Trennung der beiderseitigen Vermögensmassen, und von einem Verwaltungs- und Nutznießungsrechte ist nicht die Rede. Demgemäß findet sich auch kein Unterschied in der rechtlichen Behandlung der beiderseitigen Vermögensmassen, und auch die rechtliche Stellung der Versicherungsverträge ist die gleiche. Wenn sich im Vermögen eines Ehegatten eine Sachversicherungsforderung befindet, so hat er allein die Verfügung darüber. Bei etwaigem Fälligwerden der Versicherungssumme während Bestehens der Gütertrennung fällt sie in das Vermögen des betreffenden Ehegatten, der damit auch das alleinige Verfügungsrecht behält. Jedoch kann die Ehefrau ihr Vermögen ganz oder teilweise der Verwaltung des Mannes übertragen, und dann kann der Mann die Einkünfte — als solche wird die Versicherungssumme anzusehen sein — nach freiem Belieben verwenden, soweit sie nicht nach ordnungsmäßiger Verwaltung zur Wiederherstellung der versicherten Sachen erforderlich ist.[2]) Ferner hat die Frau aus den Zinsen der Versicherungssumme einen angemessenen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands zu leisten.[3])

D. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zur Errungenschaftsgemeinschaft.

1. Bei dem Güterstande der Errungenschaftsgemeinschaft sind vier Vermögensmassen auseinanderzuhalten: das Gesamtgut,

[1]) vgl. § 1385 Ziff. 3.
[2]) § 1430 BGB.
[3]) § 1427 Abs. 2 BGB.

das eingebrachte Gut beider Ehegatten und das Vorbehaltsgut der Frau.

I. Eingebrachtes Gut eines Ehegatten ist zunächst alles, was ihm beim Eintritt des Güterstandes gehört.[1]) Stand also einem der Ehegatten ein Versicherungsanspruch zur Zeit des Eintritts dieses Güterstandes zu, so wird er zum Bestandteil des eingebrachten Gutes des betreffenden Ehegatten.

Weiter wäre es möglich, daß ein Ehegatte die Versicherungsforderung als Schenkung oder Ausstattung erwirbt, soweit die Abtretung der Forderung mit oder ohne die versicherte Sache gestattet ist. Bei der Schenkung kommt es hier (im Gegensatz zu § 1369 BGB.) nicht darauf an, daß der Zuwendende bei der Zuwendung bestimmt hat, daß der Erwerb eingebrachtes Gut sein solle, und daß der Zuwendende ein „Dritter" ist. Es kann also auch der Ehemann eine Versicherungsforderung seiner Frau unentgeltlich zuwenden, und diese fällt ins eingebrachte Gut der Frau, wenn der Mann keine weitere Bestimmung, z. B. daß die Forderung Vorbehaltsgut sein solle, trifft.[2]) Sofern die Versicherungsforderung nach den Versicherungsbedingungen unübertragbar ist, fällt sie ebenfalls in das eingebrachte Gut.[3]) Gehört zum Vermögen der Frau bei Eintritt des Güterstandes eine versicherte Sache und ist in den Versicherungsbedingungen festgesetzt, daß die Forderung unübertragbar sein solle, so wäre es durchaus möglich, daß die Sache durch Ehevertrag zu Gesamtgut erklärt würde,[4]) während die Versicherungsforderung als unübertragbar im eingebrachten Gute verbleiben müßte.

Es kann ferner durch Ehevertrag ein Versicherungsanspruch als eingebrachtes Gut erklärt werden,[5]) und nach § 1524 BGB. fällt als Surrogat der Versicherungsforderung die Versicherungssumme in das eingebrachte Gut, wenn der Versicherungsfall eingetreten ist; der Versicherte erwirbt das Recht auf die Versicherungs-

---

[1]) § 1520 BGB.
[2]) § 1521 BGB.; Staudinger Bem. 1c zu § 1521.
[3]) § 1522 BGB.
[4]) § 1432 BGB.; Staudinger, Komm. Bem. IIa zu § 1519.
[5]) § 1523 BGB.

summe auf Grund eines zum eingebrachten Gut gehörenden Rechtes.[1])

II. Vorbehaltsgut der Frau — Vorbehaltsgut des Mannes ist ausgeschlossen[2]) — wird eine der Frau zustehende Versicherungsforderung, die an sich ins eingebrachte Gut fallen würde, nur, wenn durch Ehevertrag die Zugehörigkeit zum Vorbehaltsgut vereinbart wird.[3])

III. Teil des Gesamtguts kann die Versicherungsforderung nur dann werden, wenn sie vom Manne oder von der Frau während der Errungenschaftsgemeinschaft erworben wird; außerdem könnte durch Ehevertrag auch eine etwa zur Zeit des Eintritts des Güterstandes einem Teil gehörige Versicherungsforderung zum Gesamtgutsbestandteil gestempelt werden.

Nach § 1525 Abs. 1 BGB. gehören die Nutzungen des eingebrachten Gutes des Mannes oder der Frau ins Gesamtgut, soweit sie nach den für den gesetzlichen Güterstand geltenden Vorschriften dem Manne zufallen. Es kommen also insbesondere die Zinsen der fällig gewordenen Summe, die selbst als Surrogat der Versicherungsforderung in das eingebrachte Gut fällt, dem Gesamtgut zugute.

2. Die Prämienlast bei der Errungenschaftsgemeinschaft.

I. Gehört die Versicherungsforderung zum Gesamtgut, so ist es selbstverständlich, daß die für sie zu zahlenden Prämien dem Gesamtgute zur Last fallen.

II. Schwieriger ist die rechtliche Lage dann, wenn es sich um Versicherungsforderungen handelt, die zum eingebrachten Gut eines der beiden Ehegatten gehören. Zwar haftet, wie schon oben erwähnt, für diese Prämien das Gesamtgut,[4]) aber die Prämien im Verhältnis der Ehegatten zueinander hat der betreffende Ehegatte allein zu tragen, dessen eingebrachtes Gut versichert ist. Dies

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 501.

[2]) § 1526 Abs. 2 BGB.

[3]) § 1526 BGB.

[4]) §§ 1530, 1531 in Verb. mit §§ 1529 Abs. 2 und 1386 Ziff. 3 BGB.; ZVersWiss. Bd. 4 S. 12; Bernhardi, HWB. z. BGB. S. 357.

ergibt sich aus § 1535 Ziff. 1 BGB., welcher bestimmt, daß die Verbindlichkeit aus einem Rechtsverhältnis, das sich auf das eingebrachte Gut bezieht, der betreffende Ehegatte zu tragen hat.

Die Motive[1]) halten es sogar für selbstverständlich, daß diese Prämien dem eingebrachten Gut des betreffenden Teiles in letzter Linie zur Last fallen. Wenn daher für das eingebrachte Gut eines Eheteils Prämien aus dem Gesamtgut beglichen sind, so muß der zur Prämienleistung verpflichtete Ehegatte diese dem Gesamtgut ersetzen[2]) in der Weise, daß ihm bei der Auseinandersetzung diese auf seinen Anteil am Gesamtgut angerechnet werden.[3]) Lederle[4]) dagegen will die Prämienlast allein dem Gesamtgut auferlegen, denn dieses bezöge die Früchte des eingebrachten Gutes und müsse deshalb auch die Lasten tragen. Zwar spricht Lederle nur von der Lebensversicherung, er müßte aber danach für die Sachversicherung denselben Standpunkt vertreten; dieses ist aber mit der gesetzlichen Regelung nicht vereinbar.

III. In § 1535 Ziff. 1 BGB. ist das Vorbehaltsgut der Frau rücksichtlich der Prämienlast der Ehegatten zueinander dem eingebrachten Gute gleichgestellt, so daß hier dieselben Grundsätze zu gelten haben.

E. Die rechtlichen Beziehungen der Sachversicherung zur Fahrnisgemeinschaft.

1. Dieselben Gütermassen wie bei der Errungenschaftsgemeinschaft finden sich auch bei der Fahrnisgemeinschaft. Die Gemeinschaft der Ehegatten bezieht sich hier grundsätzlich auf das bewegliche Vermögen, welches einer der Ehegatten zur Zeit der Eingehung der Ehe besitzt oder nachträglich erwirbt.

I. Versicherungsforderungen für Versicherungen von Sachen, die hiernach zum Gesamtgut gehören, bilden ebenfalls Bestandteile des Gesamtgutes. Aber auch Versicherungsforderungen, die

---

[1]) Mot. Bd. 4 S. 505.

[2]) § 1539 BGB.; Planck § 1522; Opet u. Blume zu § 1525.

[3]) §§ 1546 Abs. 2, 1476 BGB.; Scheffold, Errungenschaftsgemeinschaft S. 24.

[4]) Die Lebensversicherung S. 155.

von einem Ehegatten über ein Grundstück abgeschlossen sind, fallen ins Gesamtgut. Das Bürgerliche Gesetzbuch unterscheidet im allgemeinen zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen und erkennt als unbewegliche Sachen nur Grundstücke an. Bei den Vorschriften über die Fahrnisgemeinschaft spricht das Gesetz jedoch von unbeweglichem Vermögen.[1]) Im Sinne des § 1551 BGB. bedeutet unbewegliches Vermögen alles, was im Abs. 2 dieses Paragraphen aufgezählt ist, folglich ist alles andere als bewegliches Vermögen anzusehen. Da aber das Recht auf die Versicherungsforderung auch dann nicht zu den in § 1551 Abs. 2 BGB. aufgezählten Vermögensbestandteilen gehört, wenn es sich um Versicherung eines Grundstücks handelt, so fällt auch diese Versicherungsforderung in das Gesamtgut.

Ebenso gehört bei Fälligwerden des Anspruchs die ausgezahlte Versicherungssumme zum Gesamtgut. Sie wird allerdings regelmäßig dazu verwandt werden müssen, das zum eingebrachten Gut gehörende, versicherte Vermögensstück wieder zu ersetzen.

II. Zum eingebrachten Gut kann die Sachversicherungsforderung dann gehören, wenn entweder die versicherten Sachen oder die Versicherungsforderung durch Ehevertrag für eingebrachtes Gut erklärt ist.[2])

Ferner dann, wenn der Anspruch auf die Versicherungssumme vom Ehegatten nach § 1369 BGB.[3]) erworben ist und die Bestimmung getroffen wurde, daß der Erwerb zum Eingebrachten gehören solle.[4]) Ist die Versicherungsforderung nach den Versicherungsbedingungen übertragbar oder ist die Versicherung genommen für Sachen, die durch Rechtsgeschäft nicht übertragen werden können z. B. für Fideikommisse), so wird sie gemäß § 1552 eingebrachtes Gut.

Wird eine zum eingebrachten Gut gehörige Versicherungsforderung während des Bestehens des Güterstandes fällig, so fällt auch die Versicherungssumme in das eingebrachte Gut.[5]) Eine

---

[1]) Opet u. Blume § 1551 Anm. 2.
[2]) § 1553 Ziff. 1 BGB.
[3]) s. oben S. 23.
[4]) § 1553 Ziff. 2 BGB.
[5]) § 1554 Satz 1 BGB.

Ausnahme besteht nur insofern, als es sich um Entschädigung handelt, die für unübertragbare und deshalb in das eingebrachte Gut fallende Versicherungsforderungen gezahlt sind. Denn mit der Zahlung der Summe fällt die Unübertragbarkeit weg, und die übertragbare Summe wird Bestandteil des Gesamtguts.[1])

III. Daß die Versicherungsforderung auch zum Vorbehaltsgut der Frau gehören kann, zeigt § 1555 BGB. Da sich aus den §§ 1550—1557 BGB. nichts Besonderes darüber ergibt, finden die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft geltenden Vorschriften über das Vorbehaltsgut entsprechende Anwendung; es gilt also das hierüber oben Erörterte.[2])

2. Die Prämienlast bei der Fahrnisgemeinschaft.

I. Bezüglich der Prämienlast für Sachen, die zum eingebrachten Gut eines Ehegatten gehören, ist auf das oben bei der Errungenschaftsgemeinschaft Gesagte[3]) zu verweisen; denn gemäß § 1550 Abs. 2 BGB. finden auf das eingebrachte Gut bei der Fahrnisgemeinschaft die bei der Errungenschaftsgemeinschaft für das eingebrachte Gut geltenden Vorschriften Anwendung.

II. Rücksichtlich der für das Gesamtgut zu leistenden Prämien gelten die Vorschriften über das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft.[4])

III. Auch für die Prämienleistungen des Vorbehaltsgutes verweist das Gesetz auf die Vorschriften der allgemeinen Gütergemeinschaft. Es kann also auf das bei der Gütertrennung über das Vermögen der Frau Gesagte verwiesen werden.[5])

F. Die Fortsetzung der Gütergemeinschaft.

1. Wenn die Gütergemeinschaft zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern fortgesetzt werden soll, so soll damit

---

[1]) Schröder, Das eheliche Güterrecht S. 86.
[2]) s. S. 39.
[3]) s. S. 44.
[4]) § 1549 BGB.; s. S. 39.
[5]) § 1441 BGB.; s. oben S. 42.

bezweckt werden, daß das Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft nicht zur Auseinandersetzung gelangt. Der Anteil, der dem verstorbenen Ehegatten gehörte, fällt nicht in den Nachlaß,[1] sondern er wird zu einem Bestandteil des Gesamtgutes, der fortgesetzten Gütergemeinschaft.[2] Alle Versicherungsforderungen, die zum Gesamtgut der ehelichen Gemeinschaft gehörten, verbleiben also dem Gesamtgut.

Aber auch die Versicherungen, die vom überlebenden Ehegatten während des Bestehens der fortgesetzten Gütergemeinschaft über Gesamtgutsbestandteile abgeschlossen werden, fallen in das Gesamtgut der fortgesetzten Gütergemeinschaft, soweit ein solcher Erwerb gemäß § 1486 BGB. nicht etwa Vorbehalts- oder Sondergut des überlebenden Ehegatten wird.

Möglich ist, daß der verstorbene Ehegatte aus seinem Vorbehalts- oder Sondergut dem Überlebenden eine Versicherungsforderung zugewendet hat; diese fällt gleichfalls in das Gesamtgut.[3] Die Versicherungssumme selbst wird, sobald der Versicherungsfall eingetreten ist, Bestandteil des Gesamtgutes, soweit sie nicht erforderlich ist, gemäß § 1483 Abs. 3 BGB. einen einseitigen oder durch letztwillige Verfügung von der Gemeinschaft ausgeschlossenen[4] Abkömmling abzufinden, genau wie bei der ehelichen Gemeinschaft, deren Vorschriften gemäß § 1487 BGB. Anwendung finden.

Der überlebende Ehegatte erhält die Verwaltung und Verfügung über die zum Gesamtgut gehörigen Rechte.[5] Überlebt der Mann die Frau, so wird seine Stellung zum Gesamtgut nicht geändert, während im umgekehrten Falle die Frau das Verwaltungs- und Verfügungsrecht bekommt. Dagegen sind die Rechte der Abkömmlinge rücksichtlich ihres Anteils sehr beschränkt. Ihr Miteigentum an dieser Forderung, welches ihnen nach §§ 1485, 1438 Abs. 2 BGB. zusteht, gewinnt erst Einfluß bei Beendigung des Güterstandes. Wird die Gütergemeinschaft infolge einer den

[1] § 1483 BGB.
[2] § 1485 BGB.
[3] § 1485 BGB.
[4] § 1511 BGB.
[5] §§ 1443, 1487 BGB.

Abkömmlingen nach den §§ 1495, 1496 BGB. zustehenden Klage oder dadurch aufgehoben, daß der Überlebende sich wieder verheiratet, so stehen die anteilsberechtigten Abkömmlinge völlig gleichberechtigt dem überlebenden Ehegatten gegenüber.[1]) Die Abkömmlinge können jetzt also vereint mit dem Ehegatten bis zur Auseinandersetzung über die Forderung verfügen.

Die zum Vorbehaltsgut gehörige Sachversicherungsforderung oder Summe[2]) bleibt auch nach Fortsetzung der Gütergemeinschaft ein Bestandteil des Vorbehaltsgutes;[3]) sodann gehört zum Vorbehaltsgut eine Versicherungsforderung, die der überlebende Ehegatte durch Erbschaft oder Schenkung während der fortgesetzten Gütergemeinschaft erworben hat und die durch Verfügung des Zuwendenden zum Vorbehaltsgut bestimmt ist. Natürlich gebührt die Verfügung darüber allein dem Überlebenden.

Die Versicherungsforderung, die zum Vorbehaltsgut des Verstorbenen gehörte, fällt dagegen in den Nachlaß, ist also für die Fortsetzung der Gütergemeinschaft ohne Bedeutung. Nur das Recht auf $^1/_4$ der Forderung, welches dem überlebenden Ehegatten zusteht,[4]) fällt in das Gesamtgut, denn es stellt sich als ein Vermögensstück dar, „welches der überlebende Ehegatte aus dem Nachlaß des verstorbenen Ehegatten erworben hat".[5]) Die übrigen $^3/_4$ fallen den Abkömmlingen zu und sind vom Gesamtgut ausgeschlossen.[6])

Die Versicherungsforderung, die Sondergut des überlebenden Ehegatten war, bleibt ebenfalls Sondergut,[7]) jedoch nur so lange, als sie die Eigenschaft eines durch Rechtsgeschäft nicht übertragbaren Gegenstandes besitzt.

Hat ein Abkömmling einen Versicherungsvertrag abgeschlossen, so bleibt die Forderung ein Bestandteil seines Vermögens, und sie fällt auch dann nicht in das Gesamtgut, wenn

---

[1]) §§ 1497 Abs. 2, 1472 Abs. 1 BGB.
[2]) § 1370 BGB.
[3]) § 1486 Abs. 1 BGB.
[4]) § 1931 BGB.
[5]) § 1485 BGB.
[6]) § 1485 Abs. 2 BGB.
[7]) § 1486 in Verb. mit § 1522 BGB.

sie fällig wird; denn das Vermögen der Abkömmlinge wird durch den Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft in keiner Weise getroffen.[1]) Diese Forderung erhält auch nicht etwa die Stellung des Vorbehaltsgutes;[2]) sonst müßten die Abkömmlinge unter Umständen einen Beitrag zur Bestreitung des ehelichen Aufwands leisten, was sich aus dem Gesetze nicht ergibt und auch unbegründet erscheint. Denn ein „ehelicher Aufwand" kommt gar nicht mehr in Frage.[3]) Das Recht auf die Versicherungssumme, mag sie fällig sein oder nicht, steht im alleinigen Verfügungsrecht des Abkömmlings, der die Versicherung genommen hat.

2. Die Prämienlast bei der fortgesetzten Gütergemeinschaft.

Soweit das Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft für die vom verstorbenen Ehegatten zu zahlenden Prämien zu haften hatte,[4]) haftet es auch nach Fortsetzung der Gütergemeinschaft für diese Prämien.[5])

Für die Zahlung der Prämien, die vom überlebenden Ehegatten zu zahlen sind, haftet dem Versicherer ebenfalls das Gesamtgut, gleichgültig ob die Versicherungsforderung zum Gesamtgut oder zum Sondergute der Frau gehört und auch ohne Rücksicht darauf, ob sie vor oder nach Eintritt des Güterstandes entstanden ist.

Für die Zahlungen, die für Versicherungsforderungen der Abkömmlinge zu leisten sind, haftet dagegen das Gesamtgut niemals.

Wen im Verhältnis des überlebenden Ehegatten zu den Abkömmlingen die Prämienpflicht trifft, entscheidet sich danach, ob die Prämienschuld vor oder nach Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstanden ist.

a) Hat der überlebende Mann aus seinem Vorbehalts- oder Sondergut Versicherungsgelder gezahlt, die er zur Zeit des Ein-

---

[1]) § 1485 Abs. 2 BGB.
[2]) So Fischer-Henle Bem. 1 zu § 1486.
[3]) Staudinger, Komm. Bem. 3c zu § 1487.
[4]) s. oben S. 39.
[5]) § 1488 BGB.

tritts der fortgesetzten Gütergemeinschaft noch schuldete für eine zum Gesamtgut oder Sondergut gehörige Sachversicherungsforderung, so kann er aus dem Gesamtgut bei der Auseinandersetzung Ersatz verlangen.[1])

b) Ist die Frau der überlebende Teil, so gilt dasselbe, wenn es sich um Prämien handelt, für die das Gesamtgut haftet.[2]) Hat also die Frau Versicherungsverträge abgeschlossen, so trägt das Gesamtgut in letzter Linie die Prämien, es sei denn, daß ein Fall der §§ 1460—1462 BGB. vorliegt.

c) Hat der überlebende Ehegatte noch Prämien zu zahlen für Versicherungsforderungen, die zu seinem Vorbehaltsgut gehören, so fällt die Zahlungspflicht ihm zur Last, da es sich um eine Verpflichtung handelt, die bei der allgemeinen Gütergemeinschaft im Verhältnis der Ehegatten zueinander dem Betreffenden zur Last fallen würde.[3])

d) Sind etwa für die Versicherungsforderungen des Verstorbenen noch Prämien zu zahlen, so müssen sich diese die Abkömmlinge anrechnen lassen, insoweit als der Überlebende von den Erben des verstorbenen Ehegatten keine Deckung hat erlangen können,[4]) denn es handelt sich um Verbindlichkeiten des Verstorbenen, die im Verhältnis der Ehegatten zueinander diesem zur Last fielen.

Ist die Prämienschuld *nach* Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft entstanden, so muß der anteilsberechtigte Abkömmling die Prämien tragen, wenn es sich um Zahlungen für Forderungen handelt, die zu seinem Vermögen gehörten. Schuldet der überlebende Teil aber solche Prämien, so trägt diese das Gesamtgut, soweit sie dem Gesamtgut der ehelichen Gütergemeinschaft zur Last gefallen wären, wenn sie während der allgemeinen Gütergemeinschaft entstanden wären, andernfalls dem überlebenden Ehegatten, wenn sie bei der allgemeinen Gütergemeinschaft ihm zur Last gefallen wären.[5])

---

[1]) § 1499 Ziff. 1 in Verb. mit § 1459 Abs. 1 BGB.; Staudinger Bem. 1a zu § 1499.

[2]) § 1499 Ziff. 1 BGB.

[3]) § 1499 Abs. 1 Halbsatz 1 in Verb. mit § 1463 Ziff. 2 BGB.

[4]) § 1500 BGB.

[5]) § 1499 Ziff. 2 BGB.

Anhang.

In der vorliegenden Abhandlung war nur von der Eigenversicherung die Rede, d. h. von einer Versicherung, bei welcher der Versicherungsnehmer und der Versicherte in einer Person zusammentreffen. Die rechtlichen Beziehungen der Fremdversicherung zum Güterrecht zu erörtern, würde den Rahmen des Themas überschreiten. Dennoch mag es erlaubt sein, hinzuweisen auf die sehr bestrittene Frage, ob es sich bei der Versicherung des eingebrachten Gutes der Frau durch den Ehemann nicht immer um eine Versicherung für fremde Rechnung handeln müsse. Das Versicherungsvertragsgesetz hat es in seiner Begründung [1]) abgelehnt, den Versicherungsvertrag des Nießbrauchers bezüglich der Nießbrauchssache unter die Rechtsform der Versicherung für fremde Rechnung zu stellen, und will nur die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches auf ihn angewandt wissen. Dasselbe hat von der Versicherungsnahme des Ehemannes zu gelten; denn wie der Nießbraucher schließt der Ehemann die Versicherungen über das eingebrachte Gut mindestens zugleich in seinem eigenen Interesse ab. Daß es sich hier um eine Fremdversicherung handeln muß, kann demnach nicht angenommen werden. Es wird in der Regel ein Vertrag zugunsten der Frau vorliegen,[2]) auf den die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches Anwendung finden. Daneben kann der Mann auch einen Versicherungsvertrag für Rechnung der Frau abschließen, für welchen dann die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes gelten würden.

---

[1]) S. 116.

[2]) s. oben S. 21.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.